This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Digitized by Google

1837
ARTES SCIENTIA VERITAS
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
TUEBOR
SI QUAERIS PENINSULAM AMOENAM
CIRCUMSPICE

THE GIFT OF
Mr. Philo Parsons

Digitized by Google

JC
571
.S35

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

PARSONS LIBRARY
University of
MICHIGAN

Digitized by Google

FROM THE LIBRARY OF
Professor Karl Heinrich Rau
OF THE UNIVERSITY OF HEIDELBERG
PRESENTED TO THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
BY
Mr. Philo Parsons
OF DETROIT
1871

Digitized by Google

115-85

Ueber das

Verhältniß

des sogenannten

PARSONS LIBRARY University of MICHIGAN

Natur-Rechts

zum

positiven Rechte,

zur

Moral und Politik.

Eine

rechts-philosophische Abhandlung

von

Dr. Julius Schmelzing.

Bamberg und Würzburg,
bey Joseph Anton Goebhardt.
1813.

Digitized by Google

Personalität vermieden und aus reiner Liebe für die Wissenschaft das Wort für die Wahrheit geführt zu haben. Zufolge der Anlage dieser Abhandlung mufste ich mich sehr kurz fassen; aber dem aufmerksamen und unbefangenen Leser wird es nicht schwer fallen, die von mir auch nur angedeuteten Ideen in sich nachzubilden und zu verfolgen.

Schlüfslich bemerke ich noch, dafs ich das gründliche und bescheidene Urtheil der Kenner zu achten, den ungebetenen After-Kritikern, die zu keiner Zeit mehr, als jetzt ihr Unwesen treiben, auf die geeignete Art zu begegnen weifs.

Ein neues Werk unter dem Titel: Grundrifs der allgemeinen Staats- und Rechts-Lehre aus dem einzig-richtigen Begriffe des Staats entwickelt etc., welches ich als Leitfaden bey meinen künftigen akademischen Vorlesungen betrachte, wird am Ende des laufenden Jahres erscheinen. Dieses meinen nahen und entfernten literarischen Freunden und Bekannten zur Nachricht.

Geschrieben, Kronach den 4. März 1813.

Dr. Schmelzing.

Digitized by Google

§. 1.

Solange man den Staat blofs als ein irdisches Machwerk betrachtete; solange man ihn nur empirisch construirte, und verkennend seine ewig unveränderliche, erhabene Idee, ihm auch nur einen beschränkten empirischen Zweck vorzeichnete: war es kein Wunder, dafs man bey dem besten Willen, die Staats- und Rechts-Wissenschaft ächt scientivisch zu begründen, das gehörige Verhältnifs zwischen dem sogenannten Naturrechte und dem positiven Rechte zu bestimmen, nie zu befriedigenden Resultaten gelangen konnte. Man mufste auf gehaltlose Speculationen über die Verhältnisse und rechtlichen Beziehungen im Staate verfallen, weil der Standpunkt, von welchem aus man

Digitized by Google

solchen betrachtete, in seiner Anlage zu beschränkt, verschoben und endlich war. So erklärt sich denn sehr leicht, wie der Diplomatiker, der Finanzmann, der empirische Politiker, der Eudämoniker u. d. gl., jeder nach seiner engherzigen Ansicht und seinem Gutdünken dem Staate einen in der Sphäre des Endlichen und Kleinlichen liegenden Zweck vorzeichnen konnte, um für seine spezielle Wissenschaft das befangene Interesse zu gewinnen. So erklärt sich, wie man den Staat als eine politische aus dem freyen Erfindungs-Geiste der Menschen hervorgetretene Maschine betrachten konnte. So durfte denn freylich der ehrwürdige Schlötzer einst sagen: „Der Staat ist eine Erfindung; Menschen erfanden ihn zu ihrem Wohl, sowie sie Brand-Kassen u. d. gl. erfanden. Die instructiveste Art, die Staatslehre abzuhandeln, ist, wenn man sich den Staat als eine künstliche überaus zusammengesetzte Maschine betrachtet etc.“ Die Unhaltbarkeit dieser Ansicht und Meinungen von dem Wesen und dem Begriffe des Staats, sowie von der wissenschaftlichen Construction desselben liegt klar vor uns,

Digitized by Google

Der Staat soll eine Erfindung seyn. Erfindungen, welche im Lauf der Zeiten von dädalischen Menschen gemacht wurden, tragen nichts weniger als den Karakter der Allgemeinheit, nicht einmal den der allseitigen Verbreitung unter den verschiedenen Menschen-Generationen, und obgleich einander oft nahe berührenden Völkern in sich. Aber der Staat existirt überall und zu allen Zeiten, wo es Menschen gibt. Denn er liegt als ewig sich entfaltende Schöpfung in der inneren Natur - Nothwendigkeit und Vernunft der Menschen. Die Erfindung aber ist in Unabhängigkeit von endlichen, zeitlichen, raumlichen und andern beschränkenden Einflüssen der concreten Welt gesetzt. Die Erfindungen selbst haben ihre Quelle in den mehr oder minder policirten Staats-Vereinen; und waren, was die Beobachtung zeigte, immer durch deren Kultur bedingt. Und sonderbar, dafs wir immer und ewig nur die Menschen im Staats-Vereine erblicken, aber nicht selten in den sogenannten policirtesten Staaten gewisse gemeinnützige, schon lange gemachte und bekannt gewordene Erfindungen in ihrer

Digitized by Google

Wirksamkeit und Anwendung vermissen. Wieviele Erfindungen wurden nicht schon gemacht, und giengen nach ihrer Erscheinung wieder zum Strome der Vergessenheit? Aber der Staat offenbarte sich immer und wird sich fürhin darstellen in der ewig erscheinenden und ewig wirkenden Menschheit!

Man sah nicht nur eine ungeheure Kluft zwischen dem Staats- und Menschheits-Zwecke, sondern man gieng noch weiter und machte die formale Staats-Gesellschaft zum Wesen des Staats selbst. Die zufällige Staatsform sollte sogar das leitende Princip bey der Erforschung des Wesens und der Idee des Staates seyn. Alle anderen rechtlichen und physischen Relationen im Staats-Körper sollten sich beynahe nur um diese als ihren Central-Punkt drehen. Selbst der grofse Denker Kant liefs irgendwo die Worte fallen: Der Erhaltung der Staats-Form mufs alles Uebrige aufgeopfert werden. Ihm war also der Entzweck des Staates endlich und beschränkt. Er opferte der hinfälligen, wechselnden und gleichgültigen Form der wirkenden Staats-Gesell-

Digitized by Google

schaft das ewig erhabene Wesen des Staates. Dieser grofse Denker fand eine bedeutende Anzahl Apologeten seiner ausgesprochenen Ansicht. Ja dieselbe ward sogar mit fremdartigen Zusätzen ausgeschmückt und nur noch mehr entartet. Was er einmal unter gewissen Beziehungen ausgesprochen hatte, das ward von vielen nach ihm unter den verschiedensten Richtungen wieder gegeben. Man gieng bey der Bestimmung des Staats-Zweckes immer weiter; man unterschied nicht nur einen historischen, sondern auch einen philosophischen, nicht nur einen allgemeinen und besonderen, sondern auch einen nahen und nächsten Zweck des Staates. Man konnte sich aus Vorurtheilen für die alten Meinungen nicht zur Auffassung des absoluten Staats-Zweckes erheben, sondern suchte sich durch den beschränkten, endlichen, relativen, letzten Zweck der Staats-Gesellschaft zu helfen. Man stand in der Meinung, dafs es einen Zweck des Staates geben müsse, welcher den gesammten Menschen, dem Staatskörper, der sublunarischen Welt näher läge. Aber man bedachte dabey nicht,

Digitized by Google

dafs der Staat an sich allen erdenklichen, allen endlichen Zwecken, wie man sie auch immerhin benennen mag, dienet, indem er als absoluter Zweck seinem eigenen erhabenen Wesen dient, und in seinem individuellen Seyn sein ewiges Wirken und Leben ausspricht. Man nahm Sicherheit, Macht, Reichthum, Gröfse, Glückseligkeit und viele andere Objekte nach subjektiver Willkühr und Ermessen zum Staats-Zwecke an. Allein der Staat an Sich realisirt Alle zugleich und zumal, und noch mehr, als die beschränkte Reflexion mancher Menschen ihm anzudichten vermag.

§. 2.

Die Rechts-Sicherheit, welche selbst noch in der gegenwärtigen Zeit mehrmals als der einzige und ausschliefsende Staats-Zweck, den zu realisiren sich die Menschen in den sogenannten Staats-Verein begeben hätten, behandelt wird, kann keineswegs der wahre und ausschliefsende Zweck desselben seyn. Nicht das, wofür die Staats-Gewalt zur Aufrechthaltung der Harmonie der politischen Totalität in immerwährender

Digitized by Google

Thätigkeit durch Gesetze und Rechts-Formen begriffen seyn mufs, ist der wohlverstandene Entzweck des Staats-Vereins, sondern es ist blofs das scheinbar endliche durch die Thätigkeit der repräsentirten Staats-Gewalt bedingte Mittel zum beständigen Fortgang der allseitigen Kultur und zur gleichförmigen fortgesetzten Entwickelung aller Anlagen, Kräfte und Bestimmungen der Menschen. Denn jeder Mensch im Staats-Vereine als nothwendiges Glied des politischen Organismus, strebt und soll seine physische und moralische, intellectuelle Natur entwickeln. Er strebt nach absoluter Einheit, nach völliger Uebereinstimmung seines inneren und äufseren Lebens. Dieses Streben ist ihm nur durch fortdauernde Berührung andrer Menschen vergönnt. Man wende mir nicht ein, es läge im Begriffe des Menschen, dafs für ihn dieses Ziel unerreichbar, der Weg zu demselben ein schrankenloser sey; dafs der Mensch mithin zu diesem glänzenden Ziele nie gelangen könne. — Der Mensch soll und wird dasselbe auch nie vollkommen erreichen. Aber nur die Annäherung ins Unendliche zu die-

Digitized by Google

sem Ziele ist seine Bestimmung. Diese Annäherung liegt in seinem immer regen Streben. Dieses individuelle Streben kömmt in Anwendung und gewinnt reale Erhabenheit durch den Staats-Verein, in welchem gleich einem schützenden Dämon die Thätigkeit der Staats-Gewalt wohlthätig wachen soll. Dieses kann sie nur dadurch, dafs sie dem individuellen Leben Freyheit gestattet durch Anordnungen und legale Rechts-Formen, welche den Einzelnen so wenig als die Ganzheit belästigen, und Niemanden bey dem freyen Aufflug seiner strebenden Kräfte hemmen; durch Normen, die gleichsam das geläuterte Bild des gesammten harmonischen Lebens der Allheit im Staats-Körper sind. So ist die Rechts-Sicherheit, und die aus ihr quellende geeignete Rechts-Verfassung unumstöfsliche Bedingung des Staaten-Lebens. Aber die Rechts-Sicherheit wird nicht ihrer willen von dem Staats-Vereine realisirt. Sie ist nicht der einzige, der ausschliefsende, der höchste Zweck des Staates. Der Staat ist nicht des Rechtes wegen in die Reihe der Erscheinungen getreten; sondern das Recht ist in

Digitized by Google

und durch den Staat, zugleich und zumal mit ihm geschaffen. Sie strömen aus einer Quelle — aus Natur- und Vernunft-Nothwendigkeit. Sie tragen die Merkmale des ewigen Seyns, so wie das unter der Form des Staates erscheinende nie vergängliche, ewig wirkende Menschen-Geschlecht. Nur diese Betrachtungen und Ansichten vermögen das einzig richtige Princip des Rechts im Staate, seine Erscheinungs-Art, und die ächt wissenschaftliche Deduction der allgemeinen Rechts-Lehre zu begründen. Freylich sehr abstechend gegen die bisherigen Betrachtungen und Deductions-Weisen der meisten Rechts-Lehrer! In dem von ihnen gewählten Gesichts-Punkte, in ihrer trivialen Auffassungs-Methode des Staats-Vereins und der in ihm geltenden Normen lag natürlich selbst ihr unerklärbarer, aber unfruchtbarer Reichthum von Hypothesen, Fiktionen und Traumbildern vom Staate, vom Rechte und von der Politik. So konnten sie sich nicht der angenehmen Früchte ihres rechts-wissenschaftlichen Studiums erfreuen. Offen liegen die Gebrechen ihrer schriftstellerischen Demonstrationen vor uns. Es

Digitized by Google

ist uns wohl erklärbar, wie es erst der neuesten Zeit durch mehrere ausgezeichnete staats- und rechtswissenschaftliche Schriftsteller gelang, die Wahrheiten der Betrachtungen des Staates von seinem absoluten Entzwecke aus, in Flammen-Schrift vorzuzeichnen. Denn die Meinungen und Ansichten der meisten Staats- und Natur-Rechts-Lehrer, den Zweck des Staates nur in dessen Rechts-Verfassung zu finden, hatte bisher zu tiefe Wurzeln geschlagen. Daher denn auch die grofse Verwirrung und Unhaltbarkeit vieler auch bis auf die neueste Zeit noch so sehr angepriesenen Natur-Rechts-Lehren. Daher das herrschende Dunkel in Bearbeitung ihrer speciellen Theorien; die andauernden Mifsgriffe in Bestimmung des Verhältnisses des sogen. Natur-Rechts zu dem positiven Rechte und seinen Doktrinen.

§. 3.

Indem man sich den Staat blofs der Rechts-Sicherheit halber construirte; indem man also ganz fehlerhaft nur seine negative (rechtliche) Seite hervorhob, und seine an-

Digitized by Google

dern eben so wesentlichen aus dem Auge liefs: verlor man das Verhältnifs der Staats-Wissenschaft im Allgemeinen (der Wissenschaft des harmonischen Lebens der realgebildeten Totalität der Menschheit im Staats-Vereine) zu den Rechts-Wissenschaften, welche die ewige Idee des Rechts in Begriffs-Formen für die rechtliche Seite des Staats-Körpers zu entfalten versuchen. Man konnte sich keine befriedigende, keine erschöpfende Erklärung von der Staats-Wissenschaft geben, weil man zu erwägen vergafs, dafs die allgemeine Rechts-Lehre nur ein untergeordneter, aber wichtiger Theil der Staats-Lehre sey; dafs die Menschheit im Staate nicht nur ein rechtliches, sondern auch ein sittlich-religiöses — ein intellektuelles — artist-ästhetisches — ein physisches — kurz, ein humanes Leben — ein Leben für die allseitige Entwickelung der inneren und äufseren Menschen-Natur führe. Recht und Kultur — allseitige Entwickelung aller Menschen-Kräfte und Anlagen in stets wirksamen rechtlichen Verhältnissen und Beziehungen sind vorerst die nothwendigen Faktoren im Wesen und

Digitized by Google

Begriffe des Staats. Auf die Beachtung und Würdigung dieser beyden Momente, die von der gröſsten Wichtigkeit sind, kann sich nur die ächt scientivische Begründung der allgemeinen Staats-Lehre stützen, welche erst als eine untergeordnete Branche die allgemeine Rechts-Wissenschaft in sich begreift, und dann auf die übrigen positiven Rechts-Doktrinen hinleitet.

§. 4.

Freylich begriff man bisher unter dem Worte Staats-Lehre — Staats-Wissenschaften — etwas anders; meistentheils diejenigen wissenschaftlichen Zweige, welche mehr eine kameralistische — finanzielle — staatswirthschaftliche etc. Bedeutung hatten. a) Diese Bedeutung hatte sich durch die Länge der Zeit und durch die berühmten Namen, welche Gebrauch von ihr machten, ein ehrwürdiges Ansehen erworben, so,

a) Möchte man doch einmal die Staats-Wissenschaft von den sogen. Kameral-Wissenschaften (Kameralistick) und von der Staats-Finanz-Wirthschafts-Wissenschaft (im Sinne des gelehrten Gr. v. Soden) gehörig unterscheiden!

Digitized by Google

dafs sie selbst noch in einigen der neuesten staats-wissenschaftlichen Compendien ihren Platz findet, und von vielen staats - und rechts - wissenschaftlichen Schriftstellern neuester Zeit auch gegen die gerechtesten Einwendungen ohne Grund in Schutz genommen wird.

§. 5.

Die Staats-Wissenschaft (die allgemeine Rechts-Lehre in sich begreifend) in ihrer ächten und höheren Bedeutung mufs nur die Idee, das innere Wesen des Staats und Rechts, nicht seine zufällig äufsere Gestaltung zum Objekte ihrer Forschungen machen und wissenschaftlich entwickeln, sich immer die Fragen zur Lösung vorhaltend:

I. Was soll der Staat seyn in Beziehung auf sein Ich für Kultur und Recht zur allseitigen Entfaltung der Kräfte und Anlagen seiner Glieder?

II. Was soll er seyn und werden durch ewiges Streben und Wirken in Beziehung und in Rücksicht auf andre ihn berührende Staats - Individualitäten?

Digitized by Google

Mit der Beantwortung dieser vorgelegten Fragen ist zugleich und zumal das volle Objekt der Staats- und Rechts-Wissenschaft gefunden, und ihr ewig-inniges Wechsel-Verhältnifs ausgesprochen. Nicht die Zeichnung der Grund-Linien der Staats-Lehre liegt mir vor, sondern nur die Sichtung und Darstellung Einer ihrer wichtigen Verzweigungen, nämlich — die Hindeutung auf die obersten Principien der allgemeinen Rechts-Wissenschaft. Deshalb ich denn hierorts die Staats-Lehre nicht in ihre manchfaltigen nothwendigen Unterabtheilungen, in wie ferne solche der wissenschaftlichen Darstellung und logischen Ordnung entsprechen, zerlege, sondern nur eine Branche von ihr das sogen Naturrecht — die allgemeine Rechts-Lehre in den Grund-Zügen und das Verhältnifs derselben zu dem positiven Rechte, sowie zu seinen speciellen Doktrinen darstelle.

§. 6.

Hätte man bisher den Staat in seinem ächten und erhabenen Begriffe erfafst, dann würde man das sichre Verhältnifs der Staats-

Digitized by Google

zur Rechts-Wissenschaft nie verfehlt haben. Man wäre keineswegs in die Nothwendigkeit versetzt worden, das Natur-Recht auſserhalb des Staates zu suchen und es doch öfters wieder auf eine ganz ungereimte und widersprechende Weise als integrirenden Theil der positiven Rechte im concreten Staate haben gelten lassen müssen. Nie wäre man, wie soviele staats-wissenschaftliche Schriftsteller auf den Gedanken gerathen, daſs gewisse Rechts-Verhältnisse nur im Natur-Rechte, daſs andre dagegen nur in den positiven Rechten, also nur im concreten Staate, im Staate der Erscheinung ihren höchsten Grund haben könnten. Die Quelle dieses sogenannten Natur-Rechts ist ja doch die Vernunft. Die Quelle des positiven Rechts aber eben sie; also müſste die Vernunft sich im positiven Gesetze in Beziehung auf das Natur-Recht contradictorisch ankündigen? Wie nichtig und ungereimt? Und doch gefiel man sich bey dieser Ansicht so sehr!

Die ewige, unversiegbare Quelle aller Rechte und gesetzlichen Normen ist die praktische Vernunft; die manchfaltigen

Digitized by Google

Verhältnisse des Menschen in seiner ewigen Koexistenz erkennend stellt sie dieselben in rechtlichen Formen, Gesetzen und Instituten dar. Sie scheint das individuelle Leben zum Behufe der freyen Wirksamkeit des Ganzen zu beengen. Aber nur durch diese scheinbare Beschränkung der Freyheit des individuellen Lebens der Staats-Glieder kann die objektive und universelle des ganzen Staats-Organismus bestehen. Die Idee des Rechts ist ewig, waltet durch alle Zeiten, sowie die Menschheit selbst ihre unvergängliche Idee durch die zeitliche Existenz offenbart. Nur der Begriff des Rechts ist den Formen von Raum und Zeit unterthan. Er wird zum speciellen Gesetze durch die Wirksamkeit der zeitlichen Verhältnisse. Aber eben durch das ewige Darstellen des Rechts - Begriffs in den manchfaltigsten rechtlichen Formen und Gesetzen macht sich die ewige Idee des Rechts kund und realisirt sich als solche, indem sie sich durch Rechts-Begriffe für das concrete Leben individualisirt. Jeder Staat huldiget obgleich dem Anscheine nach auch durch sein beschränktes Streben, seinem Begriffe

Digitized by Google

und der ewig waltenden Idee des Staats und Rechts. Das Vergehen der Staaten der Erscheinung trifft immer nur ihre äufsere, ihre hinfällige Form, nie ihr inneres Wesen, welches in der unvergänglichen Idee selbst lebt und über jeden Sturm der gebietenden Zeit und der schwanken menschlichen Willkühr erhaben steht. Die Zeit bildet den Menschen, sie ist die Schöpferin der Staaten-Vereine. Nur allmählig reifen die politischen Schöpfungen heran, sowie der rollende Zeitlauf die physischen Organismen zum Werden und zur Erscheinung ruft. Warum mufsten so viele grofse Forscher den Staats-Verein erst aus einem Vertrage hervorgehen lassen? Sie sahen im Staate eine Gesellschaft, deren Entstehung sie nur im Vertrage finden konnten. b) Was die innere Natur der Menschheit selbst ausspricht, das bedarf zu seiner äufseren Darstellung keiner Vertrags-Form. Was die legislative Gewalt beym schon gereiften

b) S. u. A. Chr. Freyh. v. Wolff: Vernünftige Gedanken von dem gesellschaftlichen Leben der Menschen und insonderheit dem gemeinen Wesen etc. Frankf. u. Leipz. 1747.

Digitized by Google

politischen Organismus als rechtliche Vertrags- und Constitutions-Form festsetzt, ist Zuthat der über die menschlichen Verhältnisse erst reflectirenden Zeit. Eben so schön als richtig sagt daher Herder: „Man ist gewohnt dem, was ein Gebäude geworden ist, schon vor seiner Entstehung einen Entwurf des Baues zu Grunde zu legen, selten aber trifft dieses bey den politischen Bauwerken ein, die nur die Zeit vollführt hat.“ c)

§. 7.

Nach diesen Voraussetzungen ergibt sich denn sehr leicht eine ganz andere Ansicht von dem sogen. Natur-Rechte. Die Quelle desselben ist die Vernunft, die ewige Sich-selbst-Erkenntniss — die scientivische Begründung des Natur-Rechts ist auch nur das Produkt fortschreitender Wissenschaftlichkeit, vom Geiste reiner philosophischer Forschung durchdrungen. Nur dem Genius weiser Zeiten, denen es vergönnt ist, mit stets regem Eifer der Allwissenschaft Blü-

c) Ideen z. Gesch. d. Menschh. 4. Th. B. XIX. fol. 247.

Digitized by Google

ten zu pflücken, ist solches anheimgegeben. Dank dem Genius des begonnenen Jahrhunderts, dafs er die erhabenen Ideen vom Staate aus dem ehrwürdigen Alterthume zurückrief, die Forschung über die Idee des Staats und Rechts auf den universellen Standpunkt zurückführte, von welchem sie durch den empirischen Blick der späteren Philosophen entsetzt worden war. Sowie das Erscheinen der modernen philosophischen Systeme vortheilhaft auf das ganze Gebiet der Wissenschaft und Kunst wirken mufste: so trat ihr Einflufs am sichtbarsten bey der Forschung über das Wesen und die Idee des Staats und Rechts hervor. Denn die Rechts-Philosophie (das Natur-Recht) geht stets gleichen Schritt mit der Allwissenschaft selbst. Von vielen und würdigen Gelehrten ward in einem kurzen Zeit-Raume ein Schatz von Materialien über die Sichtung und Darstellung der höchsten Principien der allgemeinen Rechts-Lehre, über ihr Verhältnifs zu dem positiven Rechte und den damit verwandten Doktrinen in specie verbreitet. Aber hie und da herrscht noch die alte engherzige Ansicht vom Wesen

Digitized by Google

des Staats und Rechts. Noch scheint man den verjährten empirischen Zweck desselben nicht vergessen zu wollen. Noch bemühet man sich unhaltbare doktrinelle Gebäude der Rechts-Doktrinen aufzuführen, die aber dem ächt wissenschaftlichen Forscher ihre unhaltbaren Ingredienzien schon beym ersten Anblicke aufschliefsen; welche ihren unvermeidlichen Fall selber verkünden, weil auch ihre Basis unkräftig und ungeeignet ist. Auch in die Bearbeitung der speciellen staats- und rechts-wissenschaftlichen Zweige ist man eifrig diese beschränkten Meinungen, Ansichten und Hypothesen überzupflanzen bestrebt; aber zum Glücke für die allgemeine und positive Rechts-Lehre, dafs die Stimme der Wahrheit und Wissenschaftlichkeit manchmal kräftig genug erschallet, um den von solchen Hypothesen und solchen einseitigen rechts-wissenschaftlichen Darstellungs-Arten noch befreyt gebliebenen Freund der Rechts-Kunde auf den rechten Pfad vom Labyrinthe abzuleiten, und dem angehenden Juristen den erhofften Wink zu seiner ächt-wissenschaftlichen Bildung zu geben,

Digitized by Google

damit er nicht später den Formen des Pedantismus und der mechanischen Routine ein Opfer werde; damit er nicht zu spät einsehen lerne, dafs der wahre juristische Geschäfts-Mann immer die ungetrübte Theorie mit dem Geschäfts-Leben verbinde. Aber dann wird auch die schon so oft erhobene Klage über den zähen Stoff der positiven Rechts-Disciplinen verschwinden.

§. 8.

Nicht für den in den obersten Principien der Rechts-Lehre schon Eingeweiheten, der von einem universellen Standpunkte aus den lebendigen Organismus des Staates erschaut, bedarf es dieser von mir ausgesprochenen Ansichten und Rechts-Reflexions-Punkte, sondern für denjenigen, welcher sich dem Studium der Rechts-Wissenschaften hingibt, damit er gleich in den Vorhallen, welche zum Tempel seiner Wissenschaft führen, im vollen Lichte die Grund-Züge seiner erhabenen Doktrin erkenne und beym Eingehen in ihre speciellen Zweige nie die allgemeinen Grund-Sätze und Grundzüge aus dem Auge verliere.

Digitized by Google

Denn wer das Besondere mit Innigkeit erfassen, wer es in seiner Wesenheit und Wurzel erkennen will, muſs stets den gesammten Organismus dessen erkennen, wovon sein Besonderes sich als integrirendes Organ darstellt. Gleich beym Beginn wisse der Neuerling im rechts-wissenschaftlichen Gebiete, daſs positives und Natur-Recht nur einen historischen Gegen-Satz bilden können; daſs beyde nur eine Quelle haben, daſs beyde nur durch die doktrinelle oder durch die legislative Reflexion ihre Verschiedenheit aussprechen. Positives Recht kann Nichts dem Materiellen nach, also nichts in Beziehung auf sein inneres Wesen von dem sogen. Natur-Rechte Verschiedenes seyn.

§. 9.

Die Natur-Rechts-Wissenschaft spricht die aus der Vernunft fliefsenden Befugnisse und Verbindlichkeiten in dem menschlichen Lebens-Verhältnisse, die im Staate allgemein gültigen Rechte aus; enthält die allgemeinen Grund-Sätze aller Rechts-Institute und Rechts-Verhältnisse, welche in jedem Staate früher oder später ihrer realen An-

Digitized by Google

wendung entgegenreifen. Sie sind die Resultate, die untrüglichen Produckte der rechts-philosophirenden Vernunft. Das positive Recht kann nur angewandtes Natur-Recht auf den individuellen Staat seyn; in Rücksicht auf sein temporäres, raumlich-locales, geographisch-statistisches Leben, mit Rücksicht auf seinen Kultur-Grad. Jede Legislation realisirt die ewige Idee des Rechts, indem sie in unendlichen Begriffs-Formen die Rechts-Verhältnisse der menschlichen Beziehungen im Staats-Vereine auffafst. Sie wird also immer geleitet von tiefer Speculation und gereifter Empirie, die ein philosophischer Blick durchdringen mufs, und welche nicht an dem Kleinlichen der irdischen Zeit-Verhältnisse haftet, sondern das wahre Band zwischen der Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft zu knüpfen weifs, und in dieser Eigenschaft sich mehr dem Streben der Politik annähert. Jede relativ gute Gesetzgebung, will sie sich dieser Benennung anders würdig machen, kann stets nur das Produckt beyder seyn. Was die Naturrechts-Wissenschaft bündig und allgemein in ihren allgemein-gültigen

Digitized by Google

Principien ausspricht, das gibt die Gesetzgebung in praktischer Norm fürs individuelle Staats-Leben angewandt wieder — in dem Gesetze. Legislation und Doktrin müssen sich deſshalb innig und ewig berühren und controliren. O vergeblicher Kampf zwischen Geschäfts-Leben und Wissenschaft! Zwischen Theorie und Praxis! Wird man noch lange die Wahrheit verkennen, daſs die wahre Theorie nur Theorie der Praxis seyn kann? Die so häufig im praktischen Leben vorkommenden Miſsgriffe stürzen diese Wahrheit nicht — weil sie nicht Miſsgriffe der ächten Praxis, sondern des Schlendrianismus, der vagen Routine und des eitelen Geschäfts-Pedantismus genannt zu werden verdienen!

§. 10.

Das positive Recht löſ't also die in der Naturrechts-Wissenschaft einfach ausgesprochenen Grund-Begriffe und entwickelten Grund-Sätze in ihre vielfachen Corolarien, abgeleiteten Begriffe und Folge-Sätze auf, sie mit dem Stempel der Legalität versehend. Was die Naturrechts-Wissenchaft

Digitized by Google

als gültig ausspricht, das kann das positive Recht nimmer als ungültig und unpassend erklären. Freylich gab und gibt es Rechts-Verhältnisse und Institute im Staate der wirklichen Welt, welche beym ersten Anblicke das Gepräge von Rechts- und sogar den Schein von auffallender Vernunftwidrigkeit an sich tragen, aber eben diese Institute kehren bey genauerer Erwägung und allseitiger Beachtung dem aufmerksamen Forscher eine andere entschuldigende Seite zu. Auch ist die Menschheit selbst für den empirischen Blick des beobachtenden Denkers im ewigen Bildungs- und Vorschreitungs-Prozesse begriffen. Wo ist der Mensch, der je vollkommen gebildet, wo der Staats-Körper der alten und neuen Zeit, dessen gesetzliche Vorschriften und Verfassungen über allen Tadel der Reflexion erhaben seyn konnten. Auch ist nicht alles so schlechthin vernunftwidrig, was sich dem ersten Blicke als solches ankündigt. Das Schlimme geht im Strom der Zeit unter, und das Vernunftgemäfse behauptete und wird im späten Zeiten-Laufe die Krone behaupten. Nur für den einseitigen und in

Digitized by Google

seinen genährten Vorurtheilen befangenen Blick des Beobachters wird sich diese erhabene Ansicht nie hervorkehren. Denn er sieht ja Alles im getrübten Glase.

§. 11.

Der Gegen-Satz zwischen dem positiven und dem sogen. Natur-Rechte ist also der von den meisten Natur-Rechts-Lehrern in dem sogen. Natur-Stande gesuchte nicht; sondern nur der in der Zeit von der legislativen Gewalt des bestimmten Staats in bindenden Rechts-Vorschriften und in legalen Instituten gesetzte. Das positive Recht steht also nicht unter und nicht über dem Natur-Rechte, sondern Erstres soll das auf den individuellen Staat angewandte Natur-Recht selbst seyn, der lebendige Versuch zur Realisirung der ewigen Rechts-Idee durch die lebendige Individualität der Staaten. Nur die Modificationen der aus der Vernunft unmittelbar fliefsenden Rechts-Principien, die durch das zeitliche und raumliche Leben jedes Staats in Bestimmung genommen werden, geben dem positiven Rechte seine Benennung. Der Unterschied desselben von

Digitized by Google

dem Natur-Rechte ist also mehr ein formeller. Das positive Recht kann zwar von der Willkühr und Einsicht der legislativen Gewalt beherrscht, aber nie in Rücksicht auf seine Vernunft- und Zweckmäfsigkeit vernachläfsigt seyn.

§. 12.

Sowie man also bis auf die neueste Zeit das sogen. Natur-Recht betrachtete, und dessen Grund-Wahrheiten scientivisch dargestellt und entwickelt wissen wollte: kann nach meinen gemachten Prämissen nimmer die Rede seyn. Auch nicht von einem sogen. Naturstande, d) und den in demselben

d) S. Buhle Einl. in die allgem. Log. u. Kr. der reinen Vernunft. p. 24. Gött. 1795. Naturstand ist ihm eine bloſse Idee und bezeichnet die rechtlichen Verhältnisse des Menschen, wenn er ausserhalb einem bestimmten Staat gedacht wird. -- Andre wollen von dem Natur-Stande den Natur-Zustand unterschieden wissen. Sie denken sich in demselben resp. den Natur-Menschen -- den Menschen, welcher sich im Zustande der Roh- und Wildheit (wo die neuesten Reise- und Länder-Beschreibungen so viele Belege liefern) befindet. Dieser Zustand gründe sich auf die Erfahrung, sey also faktisch richtig. Allein

Digitized by Google

geltenden Rechts-Principien, indem ja mit der vernunftgemäfsen Coexistenz der Menschen der Staat und das Recht, beyde in ihrem Begriffe, selbst gesetzt sind Nicht numerische Menge der Staats-Glieder, nicht bedeutende Populations - und Mortalitäts-Listen (Civil-Stands-Akten), welche nur die schon in der Zeit gereiften politischen Organismen kennen und mehr von statistischem Interesse sind, — alles dieses begründet nicht das Wesen und den reinen Begriff des Staats. Schon in der geistig-physischen Natur jedes Menschen-Individuums spricht sich die erhabene Idee des Staates nur allzu laut aus Woher jene innre Stimme, jener harmonische Drang des Einzelnen zu dem Gesammt - Leben? Bedarf man zur Darstellung des Natur - Rechts auch noch der

weder aus dem Natur-Stande noch aus dem Natur-Zustande geht die philos. Begründung der Staats - Wissenschaft und des sogen. Natur-Rechts hervor. Denn Erstre als leere Idee ist für die allgem. Rechts-Wissenschaft nicht die erhoffte Quelle. Letztere gibt eben so wenig die scientivische Begründung des Natur-Rechts, das sich wie die Philosophie selbst den freyeren Forschungen des Geistes der reiferen Zeiten vorbehält.

Digitized by Google

Fiction jener Rechts-Verhältnisse des Menschen ausserhalb dem Staate! Wo gibt oder gab es eine Zeit vor oder ausserhalb demselben? Wie faktisch unrichtig! Eben so unrichtig, als der Gedanke einer Zeit, wo die Menschen auch ausser dem Staate würden leben und gleichfalls ihrer erhabenen menschlichen Bestimmung würden nachkommen können! Diefs sind Träume zum Glücke! unschädlicher politischer Schwärmer, welche ihre eigene Gemüthlichkeit bekämpfend mit ihren selbstigen Betrachtungen im Kampfe lebend die entflohene paradiesische Lust im Zustande tiefer Animalität suchen. Der Mensch ist der erhabenste Punkt in der Schöpfung, der das Unendliche mit dem Endlichen vermählt. Er ist der Abglanz der ewig schaffenden Welt-Seele. Im Menschen soll sich die Vernunft und das vernunftmäfsige Handeln und Denken realisiren; aber dieses ist ihm nur unter vernünftigen Wesen seines Gleichen neben ihm, d. h. nur im Staate möglich. Den Menschen ausser dem Staate denken, hiese ihn in seinem Begriffe selbst vernichten, seine erhabene Natur zerstören,

Digitized by Google

da er nur als Mensch in vernunftgemäfser Beziehung, Berührung und Wechsel-Wirkung mit andern Wesen phisisch-rationeller Natur gedacht werden, da er nur in seinem ewig harmonischen Wechsel-Leben zur Wirklichmachung seines Menschen-Zwecks begriffen werden kann. Der von den älteren Natur-Rechts-Lehrern zum Vortheil für ihre unhaltbare Theorie ersonnene und bis zur neuesten Zeit nicht selten mit vielem Scheine von Consequenz deduzirte Natur-Stand ist unnöthig und nichtig für die Construction des Natur-Rechts. Der sogenannte Natur-Zustand aber ist bey genauerer Betrachtung und Erwägung dasjenige Zeit-Verhältnifs, wo sich die menschlichen Beziehungen noch nicht so rege und in numerischer Vielheit und Lebendigkeit des politischen Seyns berühren; der Zustand, wo die Reflexions-Freyheit, die allbeherrschende Vernunft-Thätigkeit der Staats-Glieder über ihre physischen Verhältnisse den Triumph noch nicht gefeyert; jene Zeit, wo die Natural-Verhältnisse des Staats, wie der scharfsinnige Wagner in seiner Staats-Wissenschaft und Politick so treffend sagt,

Digitized by Google

sich noch nicht in Begriffe übersetzt haben, wo das Recht noch Instinkt, wo das Gesetz noch Sitte ist. In diesem, so zu sagen, ausserstaatlichen Zustande wäre denn jedes Rechts-Verhältniss precär? Aber eben in diesem Zustande hat sich nicht einmal noch der Rechts-Begriff entwickelt und für die wissenschaftliche Begründung der allgemeinen Rechts-Lehre entfaltet. Schon in diesem Zustande der Menschen liegt die Knospe des Staates, die erst allmählig zur schwellenden Frucht hervortritt; denn mit der Coexistenz der Menschen, sey deren Anzahl auch noch so unbeträchtlich, offenbart sich fürhin das Wesen des Staates an sich, freylich aber in diesem Zeitpunkte noch nicht durch eine feste in das Auge springende geschlossene politische Form. Das physische Princip des kleinen noch kindlichen Menschen-Vereins waltet, so gewahrt es der reifere Blick der Erfahrung, noch über das eigentlich politische Leben. Selbstständig spielt solches, erst im Laufe der Zeit gereift, in der politischen Welt-Ordnung seine wichtige Rolle. Aber hier mögen die Rechts-Lehrer auch nicht von Begriffen sprechen,

Digitized by Google

welche erst die Geburt spätrer Zeit, des sich immer mehr entfaltenden und in der Reihe der übrigen Staats-Vereine hervorglänzenden Staats-Körpers sind, der bald als gegliedertes Ganze, als constituirte Form bey Verkörperung seiner tausendfältigen Beziehungen, sich den ihn umgebenden gröfsten politischen Schöpfungen anreiht. Der Ungrund der Hypothesen und Fictionen der älteren Natur-Rechts-Lehrer ist zu evident, als dafs er noch einer weiteren Widerlegung bedürfte.

§. 13.

Da der Natur-Rechts-Wissenschaft der von den älteren Natur-Rechts-Lehrern gegebene und oft so hartnäckig vertheidigte Begriff keineswegs untergelegt werden kann, ohne dem Wesen und der Idee des Staats und Rechts zu nahe zu treten; da ein Natur-Recht in diesem Sinne unmöglich und unnöthig in gleichem Grade ist: so ist es mir nun zur unerläfslichen Aufgabe geworden, meine Erklärung des sogen. Natur-Rechts durch Aufstellung seiner Grundzüge zu geben, welche sich aus dem von mir ergriffenen universellen Stand-Punkte der

Forsch-

Digitized by Google

PARSONS LIBRARY University of MICHIGAN

Forschung über das Wesen und die Idee des Staats und Rechts ableiten lassen; welche meiner oben ausgesprochenen Ansicht gemäfs nur einen historischen Gegensatz von dem positiven Rechte gestatten und die karakteristische Differenz des Natur-Rechts von dem positiven Rechte mehr in das Formelle, als das Materielle setzen.

§. 14.

Das Natur-Recht kann demnach in seiner eigentlich wahren und höheren Bedeutung nur als:

> die philosophische Betrachtungs- und Darstellungs-Weise aller in dem Staate der Erscheinung gültigen Rechts-Verhältnisse und Rechts-Institute nach ihren reinen Begriffen (Grundbegriffen)

erklärt werden.

*) Das Wort: Natur-Recht ist nicht so genau bezeichnend, als die Benennung: Allgemeine Rechts-Lehre, philosophische Rechts-Lehre — Philosophie des Rechts-Metaphysik des Rechts. Doch möge man immerhin

Digitized by Google

die bisher gewöhnliche und verjährte Benennung: Natur-Rechts-Wissenschaft beybehalten, wenn man dieser Doktrin nur den ächten Begriff unterlegt; wenn man sich unter Natur-Recht den Inbegriff der natürlichen d. i. aus der Vernunft unmittelbar fliefsenden allgemein-gültigen Rechte (Befugnisse und Verbindlichkeiten in der harmonisch-freyen Coexistenz der Menschen — im Staate — denkt).

Die von mir so eben ausgesprochene Erklärung des sogen. Natur-Rechts läfst sich kürzlich in folgenden Momenten rechtfertigen:

1) Das Natur-Recht (besser die Philos. des Rechts — oder philos. Rechts-Lehre) geht gleichen Schritt mit der Philosophie, der All-Wissenschaft selbst. Der Beweis für diesen Satz geht aus der Geschichte derselben genugsam hervor. Nach dem Verschwinden der tiefen Forschungen Platons bis auf die neueste Zeitperiode konnte eine ächtwissenschaftliche Begründung der allgemeinen Staats- und Rechts-Wissenschaft nicht hervorgehen, weil zwar manches

Digitized by Google

ephemere, aus trüber empirischer Quelle geflossene Philosophem sich erhob, sich hie und da mit abwechselndem Glücke behauptete; weil aber nicht die Eine wahre Philosophie d. i. der Geist der freyen Forschung des Realen und Idealen in ihrem ewigen Identitäts- und Wechsel-Verhältnisse, über das Universum, der ewigen Harmonie des Staaten- und Welt-Körper-Systems, erschien. Nur durch das Wiederaufleben der Allwissenschaft in der neuesten Zeit können ihre Zweige einer ächtscientivischen Begründung und Vervollkommung hoffnungsvoll entgegensehen, mithin die Staats- und Rechts-Wissenschaft selbst die lange schon ersehnte Begründung erhalten.

2) Das Natur-Recht kann alle möglichen und in dem wirklichen Staate allgemeingültigen Rechts-Verhältnisse und Rechts-Institute nur nach ihren reinen Begriffen untersuchen d. i. die Institute und Gesetzes-Normen in ihrer Reinheit beachten und darstellen, fern von aller geringen empirischen Zugabe und beschränkter Beziehung für das individuelle Staats-Leben, in so weit durch sie die über alle Völker und Zeiten mächtig

Digitized by Google

gebietende Rechts-Idee sich aussprechen und dem sprechenden Begriffe unterziehen kann. Daher erklärt sich denn, wie in dieser sogenannten Natur-Rechts-Wissenschaft auch solche Institute in Beziehung auf ihre rechtliche Wirksamkeit in Erwägung gezogen und scientivisch dargestellt werden, welche bisher in den Compendien der gewöhnlichen Natur-Rechts-Lehrer nicht vorkamen, die solche als naturrechtliche Grund-Wahrheiten nicht erkannten, und welche sie nur als rein legislatorische Normen für den individuellen namentlichen Staat angesehen wissen wollten. So erklärten mehrere Natur-Rechts-Compendien ganz offenherzig, dafs das Natur-Recht das Institut der Vormundschaft nicht kenne; dafs in demselben von keiner Verjährung etc. die Rede seyn könne. Allein diese Behauptung ist irrig. Läfst sich denn das Vormundschafts-Wesen nicht nach seinem reinen Begriffe auffassen, entblöfst von allen leeren Formalitäten seiner rechtlichen Beziehungen und Verwaltung, mit welchen mancher Staat der Wirklichkeit es beladen? Auch eine Verjährung mufs es geben. Die Gesetzbücher aller po-

Digitized by Google

lizirten Staaten kennen dieselbe. Ist ihre Anerkennung und ihre legale Kraft in den wirklichen Staaten vielleicht vernunftwidrig und unzweckmäfsig? Das bisherige Natur-Reht wollte sie nicht kennen, weil sie sich nicht mit dem sogen. Natur-Stande zusammenreimte; aber der ächten Natur-Rechts-Wissenschaft kann solche, wie manches andre Institut nicht unbekannt seyn.

Gewöhnlich theilte man das Natur-Recht in das absolute und hypothetische — in das allgemeine Privat-Staats-Völker- und Welt-Bürger-Recht ab. Allein warum soll denn in der allgemeinen Rechts-Lehre nicht auch von dem allgemeinen peinlichen Rechte (Straf-Rechte?) — Kirchen-Rechte, und nicht auch von den allgemeinen Principien andrer speciellen Rechts-Doktrinen die Rede seyn? Rechtfertigt die Vernunft nicht gleichfalls die allgemeinen Principien des Straf-Rechts? Lassen sich nicht allgemeine und gültige Rechts-Principien für alle Kirchen-Gesellschaften, welchen religionsgesellschaftlichen Namen sie auch immerhin führen, geben? Alle Religions-Secten convergiren ja doch nur in einer Quelle, indem sie ins-

Digitized by Google

gesammt die praktischwirksame Vorstellung über das Verhältnifs des Endlichen zum Unendlichen (zu Gott) belebt, sowie sich auch immer ihr äufserer zufälliger Cultus, ihre Religions-Ceremonie und Ritus formell unterscheidend ankündigen mag. Man mache den Staat nur zu dem, was er seyn kann und für die Menschheit seyn soll; man sehe in ihm die Form, unter welcher die ewigerscheinende und wirkende Menschheit die verschiedenen Bildungs-Epochen ihres humanen Seyns und Lebens durchläuft: dann wird man nimmer das richtige Verhältnifs zwischen dem Bürger und dem Staats-Repräsentanten, zwischen der Staats-Gewalt und der Kirche vermissen, worüber doch bis auf diese Stunde soviel von den Staats-Wissenschafts- und Kirchen-Rechts-Lehrern und nicht selten bey der Anwendung zeitverderbend polemisirt ward. e)

3) Die Natur-Rechts-Wissenschaft in diesem Sinne kann daher nimmer (sowie es

e) Ueber das Verhältnifs des Staats zur Kirche werde ich nächstens meine Reflexionen in einem bekannten literar. period. Blatte mittheilen.

Digitized by Google

bisher die Natur-Rechts-Lehrer mit ihrem Natur-Recht thaten) als neben dem positiven Rechte, als solches integrirend, in einem concreten Staate gedacht werden. Denn in jeder positiven Gesetzgebung liegen ja ohnedem die allgemeinen Principien, die allgemeingültigen Grund-Wahrheiten der Natur-Rechts-Wissenschaft, als unveränderliche Aussprüche der rechtsphilosophirenden Vernunft. Würde eine Legislation ein gegebenes Compendium des sogen. Natur-Rechts (wie es einst in Rußland mit dem Nettelbladt'schen der Fall war) noch ausser den positiven Normen als integrirendes Recht, Subsidiar-Recht, gelten lassen; nämlich da in Anwendung bringen, wo die positiven Bestimmungen der im Staate geltenden Gesetze nicht mehr disponirten, so würde ja ein solches Compendium selbst zum positiven Gesetze für diesen individuellen Staat, und es verlöre bey seiner sichtbaren Beschränktheit der praktischen detaillirten Vorschriften, als naturrechts-wissenschaftliche Darstellung seine höhere Bedeutung, sowie solche meine oben angegebene Erklärung ausspricht. Allein die ächte Na-

Digitized by Google

tur-Rechts-Wissenschaft soll das ewig lebendige wissenschaftliche Streben zur immerwährenden Darstellung der erhabenen Rechts-Idee in ihren unzähligen Beziehungen und irdischen Entfaltungen seyn; Rechts-Doktrin im wahrhaft philosophischen Sinne, die ewigen unveränderlichen allgemeingültigen Grund-Wahrheiten der Rechts-Verhältnisse und Rechts-Institute für die im Staate vernunft-nothwendig coexistirenden Menschen aufstellen, dauernd begründen und wissenschaftlich entwickeln.

4) Nur ihren reinen Begriffen nach sollen die Rechts-Institute und Rechts-Verhältnisse von dem Natur-Rechte aufgefafst werden. Nur die allgemeinen Grund-Wahrheiten und obersten Sätze aller rechts-wissenschaftlichen Zweige soll sie darstellen, nicht aber in ihre unendlich-mannichfaltigen Relationen und Einzelnheiten eingehen, welche die Legislations-Politik erst zergliedern und für das eigentliche Leben der Wirklichkeit auflösen und als verbindende Norm verkünden mufs.

Digitized by Google

§. 15.

In jeder Gesetzgebung, bey welchem polizirten Volke auch immer, müssen auf diese Art die im Natur-Recht allgemein ausgesprochenen Rechts-Principien wiederkehren. Räumlichkeit und Zeitlichkeit, überhaupt die individuelle Beschaffenheit des Staats und die durch derselben Einfluſs geleitete Gesetzgebung scheinen zwar öfters die in dem Natur-Rechte begründeten allgemein-gültigen Rechts-Wahrheiten zu modificiren, zu erweitern, zu beschränken. Allein bey genauer Erwägung ist diese Modification nur bloſs formell. Denn durch seine Legislation spricht jeder Staats-Körper nichts anders aus, als das nothwendige Streben der seiner Individualität angemessenen Realisirung der ewig waltenden Idee des Rechts zum lebendigen Fortbestehen der harmonisch freyen Wirksamkeit des politischen Ganzen. Jede Legislation sucht in unendlichen unzählbaren Begriffs-Formen durch Stellung der Rechts-Institute und Gesetzes-Vorschriften der gebietenden Rechts-Idee sich anzunähern, dem heischenden Zeit-Momente der Gegenwart zu huldigen, sol-

Digitized by Google

che den individuellen und speciellen Beziehungen gemäfs entfaltend. Nur ein Geist, nur ein und dasselbe Lebens-Princip ist es, welches alle Organismen durchweht; welches mit hehrer Kraft sowohl in der realen als der idealen Welt gebeut und schafft. Dieses lebenbedingende Princip ruft das Individuum und dadurch die Allheit. Denjenigen Weg, welchen bey seinem Entstehen, bey seiner Bildung, bey seinem Falle das Individuelle macht, diesen wandelt auch die Allheit im Kollectiv-Begriffe. So wird ein Staat wie der andere durch die innere Natur- und Vernunft-Nothwendigkeit zum Leben hervorgerufen; die Grundzüge Aller sind einander conform; ihre Grund-Bildung ist dieselbe; die auf diese sich beziehenden allgemeinen Principien und doktrinellen Grund-Sätze müssen daher auch mit einander conform seyn, in inniger Einheit stehen. Nur dem empirischen Blicke kann der individuelle im Bildungs-Acte begriffene und vorschreitende Staats-Körper rücksichtlich seiner zeitlich und räumlich gegebenen Formen und auswärtigen Beziehungen eine auffallende Verschiedenheit begründen. Und

Digitized by Google

eben in diesen letzten Punkten, in diesen durch die Zeit gesetzten, den individuellen Staats-Organismus einflufsvoll beherrschenden Verhältnissen liegt der historische Unterschied des sogen. Natur-Rechts von dem positiven Rechte.

§. 16.

Will man diese so eben ausgesprochene Wahrheit gehörig einsehen, so fasse man nur nicht beliebig den individuellen Staat ins Auge, sondern nehme solchen immer in universeller Beziehung auf die übrigen Staats-Körper. Denn jeder individuelle Staat ist ja nur Theil-Organ eines gröfseren nie vergänglichen, sondern unter steten Formen und Gestaltungen lebenden und vorschreitenden Organismus — des Universums, des harmonischen Wechsel-Lebens des Staaten- und Welt-Körper-Systems. Der Grund, warum die meisten bisherigen Staats- und Rechts-Lehrer nicht zu den gehörigen Resultaten bey ihrem Studium gelangen konnten, lag auch noch darin, dafs sie den gegebenen Staat blofs als isolirte Erscheinung, sobald er ihren Augen begegnete, in

Digitized by Google

der politischen Welt-Ordnung betrachteten, als unbedingte, selbstständige Einzelnheit auffafsten, welche sich aus den bekannten Ur-Verträgen zur festen politischen Form herausgebildet; dafs sie dann aus dieser politischen Individualität zu demonstriren suchten, was ihnen nur bey dessen universeller Betrachtung gelungen wäre.

§. 17.

Jeder Staat der Erscheinung kann nicht für sich und durch sich allein, er kann nur aus seiner harmonischen Berührung mit allen andern Staats-Körpern erfolgsvoll für das staats- und rechts-wissenschaftliche Studium begriffen werden. Nur auf diese Weise lassen sich alle seine inneren und äufseren Verhältnisse erklären. Erst wenn man mit dem Blicke der Erfahrung den individuellen Staat in seinen mannichfaltigen Beziehungen auf andre Staats-Körper betrachtet, dann erscheint in dieser politischen Welt-Ordnung, um mich der physicalischen Sprache zu bedienen, ein zweyter chemischer Prozefs, eine ewige Action und Reaction der Staats-Körper; ein Reiben und

Digitized by Google

Lösen ihrer Bestandtheile und Glieder; ein ewiges Bilden und Fortschreiten und dort auf der anderen Seite ein Sinken alter und neuer Formen, oft ein scheinbares Herabstimmen der Bildungs-Stufe, ein Zurückwandeln des durch viele Zeit-Perioden gemachten Pfades. Allein diese scheinbare Unordnung und Zerstörung, dieser dem zeitlichen Blicke des Beobachters auffallende Wechsel von Formen und Gestaltungen vermag nicht die ewige Einheit und Harmonie des Idealen und Realen zu zerstören, welches eben durch sein Hervortreten und scheinbares Zurücksinken in sich selbst seine göttliche Natur beurkundet, die durch ihre individuelle Darstellung die Fülle der ewigen Einheit aufschliefst, und sich dem zeitlichen Beobachter in verständlichen Hieroglyphen ausspricht. Immer wahr bleiben der Dichtung schöne Worte:

Wie auch alles im ewigen Wechsel kreist,
In dem Wechsel harrt doch ein ruh'ger Geist.

Rerum concordia est discors. Hor.

Digitized by Google

§. 18.

Der Staat entwickelt sich nur allmählig und aus der inneren Natur der Menschheit selbst. Denn die Natur zeichnet langsam, aber ihre Zeichnungen sind grofs und karakteristisch. Wenn beym werdenden d. i. auf einer scheinbar niederen Stufe von Kultur stehenden Staate noch die physischen Verhältnisse über die rationellen und mithin auch über die rechtlichen Beziehungen vorherrschen; wenn er sich noch nicht zur Reflexion über sich selbst emporgeschwungen; wenn er seine Natural-Verhältnisse noch nicht selbst erschaut und im Begriffe aufgefafst hat, da kann freylich noch nicht von einer Entwickelung des Rechts-Begriffs in gegebenen Rechts-Formen und Instituten die Rede seyn. Wohl ist der Keim dazu vorhanden, aber die Zeit erst vermag ihn zur Frucht zu entfalten; sie stellt den denkenden Menschen auf den Reflexions-Punkt über das Wesen des Staats und Rechts und über sein Freyheits-Verhältnifs zu den neben ihm existirenden Menschen. Mit einem Worte: man philosophirt über Staat und Recht, wenn man über seine bisherigen

Digitized by Google

Natural-Verhältnisse selbst reflectiren und sie in Rechts-Begriffen aufzufassen vermag. Nun erst ist der Instinkt (man finde ja dieses Wort nach dem Beyspiele so vieler neuerer Schriftsteller verächtlich) zum Recht, die natürliche Sitte zur Gesetzes-Norm geworden. Die Idee des Rechts waltete zwar auch über diesen werdenden Staats-Körper, indem sie ewig über die Menschheit waltet, aber nur erst den Kindern reifer Zeiten ist ihre Auffassung, Darstellung und Entwickelung im Begriffe vergönnt. Das Natur-Recht, das Verhältnifs der im wirklichen Staate gültigen Rechts-Begriffe zu ihrer unendlichen Idee zu ergründen und zu offenbaren bestrebend, kann nur denjenigen Zeiten vorbehalten seyn, welche der Geist freyer Forschung belebt, welche nicht dem Kleinlichen fröhnend die Allwissenschaft in einem subjectiven Philosophem suchen, das doch nichts weiter als der anstrebende Versuch zur individuellen Darstellungs-Weise der Einen wahren Philosophie (die eben wegen ihrer erhabnen Ideen-Freyheit über jedes Zeit-Verhältnifs herrscht) selbst seyn kann. Die Rechts-Philosophie mufste also

Digitized by Google

seither solange sich einer ächt-wissenschaftlichen Darstellnng vergeblich entgegensehnen, als der Allwissenschaft mehr eine mechanisch-wissenschaftliche Behandlung zu Theil ward, und solange man die sonderbare Meinung hegte, dafs sich die Philosophie in ihrer höheren und wahren Bedeutung lehren und lernen, mechanisch eigen machen und mittheilen lasse. Gleiches gilt nun auch von der Rechts-Philosophie der ewig-freyen Forschung und Darstellung der Rechts-Idee in gegebenen allgemein-gültigen Rechts-Begriffen. Setzte man doch einmal die Philosophie auf jenen erhabenen Stand-Punkt, welcher ihr als der Mutter alles Wissens gehört, dann müfsten auch die wohlthätigsten Resultate für die Erforschung der Rechts-Ideen durch Auffassung und Darstellung der Rechts-Begriffe hervorquellen.

§. 19.

Zwar wurde unserem beginnenden Jahrhunderte das ehrenvolle Loos zu Theil, durch die Erscheinung der absoluten Identitäts-Lehre wohlthätig auf die ausgebreitete

Sphäre

Digitized by Google

Sphäre des menschlichen Wissens, der freyen Geistes-Forschung und der Kunst zu wirken. Die aufgeklärten und trefflichen Apologeten der neuesten Philosophie wirkten daher eben so vortheilhaft auf das rechtswissenschaftliche Studium als für die Natur-Wissenschaft, welche sie zur lange erwünschten Erhabenheit führten. Es erschienen mehrere ausgezeichnete Schriften vorzüglich in der letzten Hälfte des verflossenen Dezenniums, welche zunächst die Grund-Züge der allgemeinen Rechts-Wissenschaft aus dem Organismus des Staats in dem wahren Geiste der absoluten Identitäts-Lehre entwickelten. Ihre kräftigen Worte fanden durch ihren Zauber Eingang bey vielen Rechtskundigen, die nach reifer Erwägung gerne diesen neuen Ideen huldigten, indem sie zugleich derselben entscheidenden Einfluſs für das gesammte positive Rechts-Studium einsahen. Doch laut erhoben sich von Zeit zu Zeit dagegen die Anhänger der empirischen Betrachtungs-Weise des Staats, und nimmer konnten sie sich von ihren festgewurzelten Meinungen und ergrauten Deductionen los-

Digitized by Google

reisen. Und noch zur Stunde liegt man über diese Ansichten im literarischen Kampfe. Doch vielleicht wird die kommende Zeit vermitteln, was dem hartnäckigen Augenblicke zu vollführen nicht vergönnt ist. Dann wird man fürhin die Wahrheit anerkennen, dafs nur dem ächt philosophisch-gebildeten Rechts-Gelehrten die belohnenden Früchte seiner theoretischen und praktischen Wissenschaft zum Genusse vergönnt sind. Routine und Geschäfts-Leben ohne philosophischen Geist lösen sich beyde in leeren Formeln und im pedantischen Geschäfts-Mechanism auf. Daher das unzertrennliche Band zwischen Schule und Leben, zwischen Theorie und Praxis!

§. 20.

Meinen schon gemachten Erörterungen zu Folge kann also zwischen dem von mir erklärten Natur-Rechte und dem positiven Rechte kein wesentlicher, kein materieller, sondern blos ein formeller — durch die Zeit-Verhältnisse bedingter — ein historischer Gegensatz seyn. Die Natur-Rechts-Wissenschaft betrachtet und stellt philosophisch

Digitized by Google

dar die für jeden Staat gültigen Rechts-Institute und Rechts-Verhältnisse in der Reinheit ihrer Begriffe, erforschend, auf welche Weise sich die unendliche Idee des Rechts in den speciellen Begriffs-Formen ausspreche. Sie kann sich daher nicht darum bekümmern, ob ihre Grund-Wahrheiten in diesem oder jenem bekannten Staate der alten, mittleren oder neuen Zeit als legale Normen ausgesprochen, generell oder speciell für alle Staats-Glieder zur Verbindlichkeit gemacht worden seyen, welches ausschliefslich nur die wissenschaftlichen Objecte der sogen. Philosophie des positiven Rechts und ihrer getreuen Führerin der Rechts-Geschichte ist. Die naturrechts-wissenschaftlichen Grund-Wahrheiten schimmern ja doch als Grundzüge in jeder Legislation hervor; nur die geeignete Erweiterung derselben in Beziehung auf ihre Corolarien, abgeleitete Begriffe, und Folge-Sätze drücken den in dem Staate herrschenden rechtlichen Normen den positiven Karakter auf. Unverkennbar ist das rege Bestreben jedes Staats in fortgesetzten legislativen Operationen zur Ausfüllung der Lücken von Rechts-

Digitized by Google

Begriffs-Formen, zur Tilgung der Gebrechen an manchen Instituten des politischen Körpers, um sich der ewigen Rechts-Idee fürhin anzunähern.

§. 21.

Das positive Recht hat mit dem Natur-Rechte gleiche Quelle — die praktische Vernunft. Es ist das auf den individuellen Staat angewandte Natur-Recht, durch das räumlich-locale, phisische und historische Leben des Staats-Körpers bedingt, daher es denn immer bey seiner Anwendung der Politik die Hand bietet. Das positive Recht hat also das Natur-Recht immer zur Grund-Lage; nur seine einfach hingestellten Rechts-Grund-Begriffe sucht es den allseitigen Verhältnissen des individuellen Staates anzupassen, sich dann im Staate als geltendes Gesetz aussprechend. Es war daher die Definition eines grofsen und gelehrten französischen Staats-Manns von dem, was ein Gesetz sey, eben so schön als treffend, da er sagte: les loix ne sont pas, que la raison écrite (die Quelle der Gesetzgebung ist die für die rechtlichen Verhältnisse des individuellen

Digitized by Google

Staats disponirende praktische Vernunft). Nun wird sich auch die geeignete Definition vom positiven Rechte leicht ergeben, wenn man sie also stellt:

Das positive Recht ist der Inbegriff der allgemein-gültigen (durch die legislative Gewalt eines bestimmten Staates für dessen individual-zeitliches und räumliches Leben angepafsten) und als Gesetzes-Norm verbindlichen Rechts-Grund-Wahrheiten.

§. 22.

Zur Rechtfertigung dieser so eben ausgesprochenen Erklärung des positiven Rechts mögen folgende Bemerkungen dienen: Wie schon oben gezeigt ward, hat es die Natur-Rechts-Wissenschaft, als Philosophie des Rechts mit Aufstellung und Deduction der allgemeinen Rechts-Grund-Wahrheiten zu thun, welche sie aus der reinen Betrachtungsweise aller Rechts-Institute und Rechts-Verhältnisse der Staaten auffindet. Sie sieht hinweg von denjenigen zufälligen und kleinlichen positiven Bestimmungen und Rechts-Instituten der Staaten, die sich nicht durch

Digitized by Google

den ächt-rechts-philosophischen Karakter auszeichnen. Dem positiven Recht wohnt also in seinen Grund-Zügen immer das Natur-Recht inne. Nur müssen die Bestimmungen der positiven Normen öfters dasselbe scheinbar modificiren, und es der Staats-Individualität anpassen, indem sie es auf des Staates räumliches, geographisch-statistisches — zeitliches — phisisches — intellectuelles, moralisch-religiöses Leben in Beziehung und Anwendung bringen. So z. B. mufs es allgemein-gültige Grund-Wahrheit der Natur-Rechts-Wissenschaft seyn, ein Grofsjährigkeits-Jahr für die Glieder, Bürger im Staate festzusetzen, einen Zeit-Moment nämlich, wo der bisher jugendliche und gleichsam noch reflexionsunfreye Mensch in den Wirkungs-Kreis der activen Staats-Glieder eintritt. Allein wer sieht nicht, dafs es die Aufgabe der Politik ist, dieses Jahr nach den klimatischen Einflüssen und auf anderen Verhältnissen des Staats höher oder tiefer in den Lebens-Jahren der Menschen zu stellen? Und so ergibt sich die Anwendung auf alle übrige Rechts-Verhältnisse und Institute in den namentlichen Staa-

Digitized by Google

ten. Man betrachte solche nur niemals einseitig, sondern beleuchte sie mit den Fackeln der Rechts-Philosophie und Politik.

§. 23.

Das positive Recht ward oben als der Inbegriff der allgemein-gültigen und durch die Staats-Gewalt als Gesetz erklärten allgemein im Staate verbindlichen Rechts-Grund-Wahrheiten erklärt. Allein wie läfst sich annehmen, dafs diese in der Natur-Rechts-Wissenschaft vorkommenden Rechts-Grund-Wahrheiten allgemein gültig seyn sollen, da sie doch nicht in allen Staaten zu gelten scheinen, und dafs wir zudem so oft unzweckmäfsige und beynahe vernunftwidrige positive Bestimmungen, Anordnungen und Rechts-Institute, wie z B. die Sklaverey und die ihr die Hand bietende Leibeigenschaft erblicken?

Man bedenke nur, dafs die Grund-Wahrheiten der Natur-Rechts-Wissenschaft für alle Staaten der wirklichen Welt allgemein-gültig sind, wenn sie auch gerade in denselben nicht allgemein gelten. Was von der Philosophie im Allgemeinen gilt, das

Digitized by Google

gilt auch von der sogen. Natur-Rechts-Wissenschaft, der Rechts-Philosophie. Und von der Erstern sagt der gelehrte Prof. Metz irgendwo sehr schön: „das allgemein-gültige Princip in der Philosophie unterscheidet sich vom allgemein-geltenden dadurch, dafs es zwar von Jedem, der es versteht, als wahr befunden, aber nicht wie dieses, so fort auch schon von jedem gesunden und philosophirenden Kopfe wirklich verstanden wird. So kann also eine Erkenntnifs, die unter den Philosophen noch nicht allgemein-geltend, an sich doch allgemein-gültig seyn, wie Newtons Theorie von der allgemeinen Schwere ein Beweis ist etc.“ So verhält es sich mit den allgemein-gültigen Rechts-Grund-Wahrheiten, Rechts-Verhältnissen und Rechts-Instituten. Nicht alle Staaten der wirklichen Welt stehen auf gleichem Grade von Reflexions-Vollkommenheit; ihnen flammte noch nicht der helle Funke von Einsicht, um die Wirklichkeit zu ihrer erhabenen Idee heben zu können, um das energisch zu bekämpfen, was im ermüdenden Streite mit der Rechts-Philosophie selbst liegt. Nur in der Zeit reifen auch für sie

Digitized by Google

die schönen Resultate, welche die Menschheit im Staate ihrer Idee ewig annähern. Man vergesse nie, dafs es in der Natur des konkreten Staates liegt, auch den gegebenen Zeit- und Raum-Verhältnissen Opfer zu bringen. Seine innere Gröfse und Erhabenheit ist deshalb doch unverkennbar. Einst herrschte die Sklaverey und zwar zu jener Zeit, und bey einem Volke, wo man das Wort: Recht immer im Munde führte. Es herrschte die Leibeigenschaft, von der Sonnenfels so treffend sagt: „Der Despotismus unterdrückender Fürsten über Völker ist ein Gräul: aber der gräulichste, der unerträglichste Despotismus ist der, welchen Bürger über ihre Mitbürger ausüben. Das war die Leibeigenschaft — dieser Schandfleck der Verfassung, worin sie gedultet wird, die Schande der sich so nennenden Rechts-Wissenschaft, welche die Menschen zur Sache herabklügelte, die Schande der Vernunft, welche zur Vertheidigung ihrer Rechtmäfsigkeit Scheingründe ersann.“ Aber jene Zeiten sind nicht mehr und mit ihnen flohen auch jene tadelnswerthe Institute. Die meisten Staaten der neuen Welt haben durch

Digitized by Google

Aufhebung derselben, sowie durch Begründung manches schönen Rechts-Instituts der Menschheit ein schönes Opfer gebracht; sie gaben der Menschheit den Menschen zurücke. Der Flug hellerer Zeiten wird sie auch aus jenen Staaten verbannen, in welchen sie vielleicht jetzt noch herrscht. O möchte der wohlthätige Genius der Gegenwart auch die Auswüchse mancher andrer noch glänzend hervorragender Rechts-Verhältnisse und Institute tilgen, denen die Vergangenheit schonend begegnete.

§. 24.

Die meisten bisherigen Natur-Rechts-Lehrer fanden einen grofsen und bedeutenden Unterschied zwischen dem positiven und dem Natur-Rechte, weil sie ihre falsche Ansicht vom Wesen des Staats auf widersprechende Verhältnisse, unter denen das positive oder Natur-Recht gälte, dazu verleitet hatte. Allein eine grofse Verwirrung mufste dadurch für die scientivische Begründung und Darstellung der positiven Rechts-Doktrinen hervorgehen, indem das einzig richtige Verhältnifs derselben zur all-

Digitized by Google

gemeinen Rechts-Lehre nicht festgesetzt war. Die positiven Rechts-Wissenschaften lassen sich stets nur durch eine klare Ansicht und Würdigung der Rechts-Philosophie erkennen und eigen machen. Wem aber bey der Bearbeitung irgend einer positiven Rechts-Wissenschaft die Fackel der Rechts-Philosophie vorleuchtet, der wird sich bey seinen speciellen Darstellungen nie mehr verirren und immer zu befriedigenden Resultaten bey jedem speziellen rechts-wissenschaftlichen Zweige gelangen.

§. 25.

Man betrachte das positive Recht nur niemals als ein vom Natur-Rechte materiell-verschiedenes Recht, sondern als das auf das wirkliche Leben der Menschheit in einem Staate angewandte Natur-Recht. Stellen wir einmal zur Erläuterung beyde in Hinsicht auf ihre wissenschaftlichen Objekte und Tendenz einander gegenüber! Die Natur-Rechts-Wissenschaft soll die obersten Principien der für jeden Staat allgemein-gültigen Rechts-Institute nach ihren Grund-Begriffen beachten; die positive Rechts-

Digitized by Google

Wissenschaft soll diese ihr von dem Natur-Rechte angegebenen Grund-Begriffe in abgeleitete Begriffe und ihre Folge-Sätze auflösen, auf die mannichfaltigen rechtlichen Beziehungen der Menschen applicabel machen. Das Natur-Recht soll die lebendige Einfachheit des Rechts-Begriffs mit Hinweisung auf gegebene Rechts-Institute, das positive Recht die Analyse der lebendigen Einfachheit des Rechts-Begriffs zur organischen Mannichfaltigkeit seyn. Diese Mannichfaltigkeit ist es, welche von der legislativen Gewalt, der Repräsentantie des allgemeinen vernünftigen Willens zu jeder Gesetzes-Vorschrift im Staate, positive Bedeutung als verbindende und zu beobachtende Norm erhält. Das positive Recht gewinnt durch diese Ansicht einen viel erhabneren Sinn. Es wird dasselbe nicht der Laune, der vagen Willkühr des Regenten unterworfen f), nicht dem eingreifenden

f) Der Staat an sich ist ein absolutes Wesen — eine souveraine durch die Majestät des Regenten repräsentirte Gesellschaft. S. allgem. Kammeral-Korrespondent Jahrg. 1809. pag. 332.

Digitized by Google

Einflusse einiger Weniger am Staats-Ruder überlassen. Es erhält ein freyeres und regeres Leben, welches aus der Vernunft, der unversiegbaren Quelle alles Guten und Rechtlichen unmittelbar schöpft. Kein Gesetz kann im Staate sich als Gesetz ankündigen, eine bindende Norm für die Staats-Glieder seyn, welches nicht von der rechtsphilosophirenden Vernunft als allgemeingültige Rechts-Norm anerkannt werden kann; welches nicht bey der scheinbaren Beschränkung des subjektiven Lebens im Staate das objektive und universelle Leben, die Freyheit des Wirkens und Strebens jedes Einzelnen für die Allheit erhält; welches nicht als schönes Resultat der vernünftigen Einwilligung Aller zu betrachten ist. Gesetzes-Mifsgeburten, welche sich dieses rechtsphilosophischen Karakters nicht erfreuen können, unzeitige Geburten der Laune und der Willkühr der legislativen Gewalt werden fürhin so schnell wieder verschwinden, als sie erschienen, denn sie passen als unverträgliche Mittel zum vernunftgebotnen Organismus des Staates nicht. Aber die erhabene Gesetzes-Norm, die Ge-

Digitized by Google

burt rechts-philosophischer Forschungen trotzt jedem Sturme der Zeit; und wird sie manchmal auch durch wechselnde Formen verdrängt, ihr Geist lebt noch fort im Staats-Organismus und steht oft nach dem Fluge vieler Jahrhunderte in ihrer Erhabenheit und Gröfse wieder verkörpert da. Hinweg daher mit allen Hypothesen und Fictionen, welche entweder Manchem der bisherigen Natur-Rechts-Lehrer zur Construction des Staats oder zur Erklärung seiner inneren, rechtlichen Verhältnisse dienen mufsten! Wir bedürfen keines Vertrags der Menschen unter sich, um in den Staats-Verein zu treten; keines Vertrags zwischen dem Regenten und dem Volke, welches sich erst zu einer politischen Form individualisirt. Der Staats-Verein existirt vor allen gedenkbaren Verträgen. O ängstliche Sorgfalt, welche die Gegenwart nur aus ihren abgerissenen Erscheinungen deuten will! Man ängstige sich nicht darüber, ob ein Vertrag je bey den in den sogen. Staats-Verein tretenden Menschen geschlossen ward oder nicht, man wird sich desohngeachtet doch recht wohl die Bande, die

Digitized by Google

rechtlichen Schranken zwischen Volk und Staats-Gewalt bestimmen können. Sobald wir den Staat in der Form des constituirten Staats-Körpers erblicken, dann erschauen wir in ihm schon den reiferen Sohn der Zeit. Die Vernunft selbst war es, welche sich aus den phisischen Verhältnissen des Staats-Vereins zur Begründung und erhabenen Gestaltung rechtlicher Formen und Institute herausbildete, und was ängstliche Sorgfalt und grübelnde Willkühr der Staats-Lehrer in spätrer Zeit begründen liefs; was der späterhin beobachtende einseitige Blick der Erfahrung ergründen will: das lag schon als Knospe im harmonischen Bunde von Vernunft und Natur, welche die Zeit zur Frucht entfaltete. Einen schönen Commentar für diese meine Worte gibt folgende Stelle im Allgem. K. K. Jahrg. 1809 pag. 265.

„In der wirklichen Welt liegt die Möglichkeit der Einheit nur in der Homogenität der einzelnen zur Allheit gehörigen Individuen. Aus diesem geht sonach die wechselseitige Annäherung, die Vereinigung so zu sagen von selbst hervor. Freye Wesen umfassen sich als freye Wesen, und ehe

Digitized by Google

noch ein förmlicher Vertrag sie fester vereint, ohne dafs ein solcher nöthig ist, sind sie schon zu einem Ganzen verschlungen. Wer führte die Menschen zum bürgerlichen Verein, wenn sie nicht wegen gleicher Natur sich wechselseitig in sich selbst verlören? Welche äufsere Form auch immer die äufsere Gewähr einer sich gebildeten Vereinigung leisten mag; jene innere Vereinigung ist nothwendig vorher bestehend, ist das Wesen der Sache; die Zuthat ist jedesmal nachzuordnen, mit ihr in Uebereinstimmung zu bringen, wenn nicht alles verkehrt werden und gegen die Natur der Dinge gehandelt seyn soll. Das Substrat der im Staats-Verbande stehenden Menschen sind also sie selbst, und als freye Wesen jeder als Selbst-Zweck. In die Gleichheit ihrer Natur mufs das Land eingreifen, um sie zu vereinigen zum möglichen Fort-Bestand eines jeden als selbstständigen Wesens neben allen übrigen. Der Andrang aus allen, als freyes Wesen neben allen andern zu gelten, bringt eine Nöthigung zur Fügung in solche Verhältnisse hervor, welche Jedem die möglich gröfste Freyheit, in Gleichheit mit den

übri-

Digitized by Google

übrigen gewähren sollen. Der Selbst-Zweck eines jeden isolirt sie also nicht, er vereinigt sie nothwendig, um sich möglichst als Mensch zu entwickeln, um den Genuſs des dem Menschen eigenen Lebens zu sichern und zu befördern. Alle übrige Zuthat muſs dieser ursprünglichen Menschen-Vereinigung angepaſst werden. Aus der Homogenität der Individuen erwächst also die Einheit, die Möglichkeit dieses würklichen Ganzen. Woher ihr auch eure Träume hohlet, eure Philosophie ist die des Despotism, wenn sie den Einheits-Punkt im leeren Raume sucht, und die Menschheit, aus sich selbst herausgerissen, widernatürlich unter demselben zusammenzustellen sucht. Was zu vereinigen ist, sind die Einzelnen, und zwar nur nach ihren eigenthümlichen gleichen Eigenheiten. Nur erst, wenn die Einheit, das Ganze, aus dem gemeinsamen Karakter der Einzelnheiten gefunden und entnommen — abstrahirt — (denn jede praktische Einheit darf nur in so fern gedacht, aber nicht erfunden, bloſs vorgestellt seyn), läſst sich von diesem getreu nach seinen Substraten gebildeten Ganzen ausgehen, um

Digitized by Google

auf diesem Stand-Punkte der Vereinigung einzig zum Frommen der Vereinigten zu würken. Würde doch die hohe Wichtigkeit dieses Satzes nicht so oft und so sehr verkannt! — Würde doch alle für das Leben geltende Theorie nur aus diesem selbst gehohlt! — Im Rückblick auf das Vorgetragene wird man nie den wahren Staats-Entzweck verkennen, nie wird der Despotismus durch eine Maske täuschen."

§. 26.

Die positive Gesetzgebung, das Princip des allgemein vereinten Willens der Staats-Glieder, soll die auf das wirkliche Leben der im Staate lebenden und harmonisch wirkenden Menschheit angewandte Rechts-Philosophie selbst seyn. Positives Recht und Natur-Recht können diefsfalls nie miteinander in Collision gerathen. Was hier die praktische Vernunft als verbindliche Norm setzt, als ewige unveränderliche Grund-Wahrheit ausspricht, kann sie dort nicht mifsbilligen, sonst müfste sie sich ja in ihrem eigenen Wesen vernichten. Die gesetzgebende Gewalt im Staate kann defs-

Digitized by Google

halb nur solche positive Normen vorschreiben, welche rechtsphilosophisch und solche, die zweckmäfsig d. i. den historischen, räumlichen und phisischen Beziehungen der Individualität des Staats adaequat sind — solche Gesetze, welche sich nach den Grund-Sätzen der Politik rechtfertigen lassen. Jedes Gesetz mufs also, wenn es mit Würde diese Benennung tragen und als wahre rechtliche Norm für den Staat gelten soll, einen doppelten Karakter haben:

a) Es mufs vernunft - nothwendig, rechts-philosophisch (der ewigen Idee des Rechts anstrebend)

b) es mufs zweckmäfsig (für den individuellen Staat passend) im erhabenen Sinne des Worts: politisch seyn.

Diese beyden Erfordernisse des im Staate geltenden Gesetzes machen es mir zur unerläfslichen Pflicht, der weiteren Erläuterung dieser vorgelegten Punkte halber von dem wissenschaftlichen Objekte der Politik und der Philosophie des positiven Rechts zu reden.

Digitized by Google

§. 27.

Die Erklärung von dem Natur- und dem positiven Rechte ist angegeben, und ihr unterscheidender Karakter nachgewiesen worden. Ohne Schwierigkeit wird sich nun der eigentliche Unterschied beyder von der sog. Philosophie des positiven Rechts ergeben.

Das Natur-Recht, die Rechts-Institute nach ihren reinen Begriffen auffassend, forscht also nach, was sich im Staate als ewig-gültige, verbindliche Rechts-Norm aussprechen mufs; was sich als Rechts-Begriff zur Realisirung der ewigen Rechts-Idee darstellen läfst.

Das positive Recht ist der Inbegriff der auf den individuellen Staat erweiterten und in mannichfaltige untergeordnete Begriffs-Formen aufgelöfsten, von der Vernunft als allgemein-gültig erhobenen Rechts-Principien — der Inbegriff der in einem bestimmten, namentlichen Staate schon in Anwendung gekommenen, geltenden Rechts-Normen.

Die Philosophie des positiven Rechts aber ist die Betrachtungs-Weise der in einem bestimmten Staate schon als

Digitized by Google

Gesetz geltenden rechtlichen Normen und Instituten unter dem Gesichts-Punkte der Vernunft- und Zweckmäfsigkeit (der Rechts-Philosophie und Politick).

Der gelehrte Prof. Hugo hat in seinem civilistischen Cursus etc. die Philosophie des positiven Rechts dem Natur-Rechte in folgender Erklärung gleich geachtet: Die Philosophie des positiven Rechts ist die Vernunft-Erkenntnifs aus Begriffen über das, was im Staate Rechtens sey. Allein er hat offenbar die Rechts-Philosophie, das sogen. Natur-Recht mit der Philosophie des pos. Rechts verwechselt. Derjenige, welcher über das positive (also über das in einem gegebenen Staate schon geltende) Recht philosophirt, d. h. seine Forschungen über Gesetze anstellt, in wie ferne solche mit den im Natur-Rechte ausgesprochenen allgemeinen Rechts-Grund-Wahrheiten übereinstimmen, geht vorerst von dem Natur-Rechte aus und schreitet in seiner weitern Erwägung fort, ob und welche Modificationen, welche scheinbare Erweiterungen oder Einschränkungen von der legislativen Gewalt diesen obersten Rechts-Grund-Sätzen

Digitized by Google

gegeben werden mufsten, weil es die individuellen Verhältnisse des Staates heischten. Denn nicht jeder Staat steht für den zeitlichen Blick des Beobachters auf gleicher Stufe von Vollkommenheit. Die verschiedenen Staats-Körper, sowie die einzelnen Staats Glieder müssen zudem nur in ewiger Wechsel-Wirkung, in andauernden Beziehungen und Berührungen begriffen und beurtheilt werden. Das Auffassen dieser verschiedenen Verhältnisse ist nun Objekt der Politik. Die Philosophie des positiven Rechts kann bey ihren fraglichen Betrachtungen der in einem gegebenen Staate zum Gesetze erklärten positiven Rechts-Normen und bestehenden Instituten nur fürhin durch die Rechts-Philosophie und Politik geleitet werden.

§. 28.

Von der Politik ist das Natur-Recht schon rücksichtlich seiner Grund-Züge leicht zu unterscheiden. Die Politik mufs, wenn die Definition von ihr auch ihrer erhabenen griechischen Benennung entsprechen soll, nur als die auf den individuellen namentli-

Digitized by Google

chen Staat bezogene allgemeine Staats-Wissenschaft betrachtet werden. Die Staats-Wisseenschaft befafst sich mit der Idee des Staats, untersucht und löfst die Frage: was der Staat seyn soll? Die Politik, wenn sie wohl verstanden wird, mufs den gegebenen Staat der Erscheinung seiner erhabenen Idee immer näher zu bringen suchen. Man hat bisher nur allzuoft der Politik eine schlechthin empirische Erklärung, einen äufserst beschränkten Begriff untergelegt. Man definirte sie als die Kenntnifs und Anwendung der zur Erreichung eines Zwecks dienlichsten Mittel; theilte sie so, jenachdem man diese Mittel auf einen Privat- oder den beliebigen Staats-Zweck bezog, in Privat- und Staats-Politik. Man hielt sie für eine empirische Wissenschaft, weil die Kenntnifs der Mittel und ihres Gebrauchs nur durch die Zeit und Erfahrung gegeben und erwerbbar sind. Da man dem Staate auch einen empirischen Zweck untergeschoben hatte: so gefiel man sich um so besser bey dieser scheinbar consequenten Meinung. Wenn man aber den Staat von einem erhabeneren Stand-Punkte aus betrachtet, so

Digitized by Google

gewinnt nicht nur allein die Staats-Wissenschaft, sondern auch die Politik eine höhere Bedeutung, welche ihren wichtigen Einfluſs dem Studium aller speziellen Rechts-Doktrinen mittheilt. Der Staat ist die Form der sich durch Leben und Wirken realisirenden Menschheit zur allseitigen Entwickelung ihrer gesammten phisischen und geistigen Natur. Die Staats-Wissenschaft hat zum Objekt die Idee des Staats, sein Verhältniſs zum individuellen und universellen Leben der Menschheit zu erfassen, die Politik aber hat diese staats-wissenschaftlichen Principien immer im Auge, und sucht sie durch mannichfaltige Einrichtungen und Anstalten für das durch Zeit und raumliche Verhältnisse bedingte individuelle Leben eines namentlichen Staates anzupassen. Denn die Idee des Staats an sich, welche über alle Staaten gleichmächtig waltet, erscheint doch fürhin bedingt durch verschiedene phisische, locale, statistische und zeitliche Einflüsse für den empirischen Blick des Beobachters der temporären Ereignisse. Diesen genannten Einflüssen erfolgsvoll zu begegnen, ist die fürhinnige Aufgabe der wohl

Digitized by Google

verstandnen Politik. Sie ist daher nicht blofs leere, empirische Kenntnifs und Anwendung der zur Erreichung des endlichen Staats-Zwecks dienlichsten Mittel, sondern sie ist von ächter Philosophie über das Wesen des Staats durchdrungen, um das Unendliche, die Idee des Staats und Rechts mit dem Endlichen und blofs Empirischen des erscheinenden Staats in Harmonie zu setzen; damit jeder individuelle Staat sey, was er seiner Idee nach seyn soll, ein geschlossener Organismus für sich, aber integrirender Theil des Universums. Der wahre Politiker mufs, wie Dr. Molitor sehr schön bemerkt, im eigentlichen Sinne des Worts universell seyn. Die Gegenwart läfst sich nur aus der Vergangenheit begreifen. Daher es eine unerläfsliche Bedingung des ächten Blickes eines Politikers ist, die gegenwärtigen Verhältnisse der Staaten aus der Vergangenheit zu begreifen. Leicht wird sich dann seinem geübten Blicke der Schleyer der Zukunft entrollen; er wird den Erfolg seiner getroffenen Anordnungen im politischen Organismus mit Zuverläfsigkeit vorher zu deuten wissen. Denn er hat ja die

Digitized by Google

Zukunft mit der Vergangenheit und Gegenwart vermählt. Die Politik in ihrer wahren Bedeutung gibt sich nicht dem Kleinlichen in der politischen Weltordnung hin; sie verachtet die Erklärung derer, welche sie zu einem Ränke- und Kabalen-Spiel der Höfe machen, sie zu Kunstgriffen der Kabineter herabwürdigen; welche sie so von ihrem universellen Stand-Punkte stürzen, auf welchen sie die einzig richtige Betrachtungsweise des absoluten Zwecks des Staats gesetzt hat. Man irrt sehr, wenn man glaubt, dafs die Aufgabe der Politik blofs durch die Induction aus Erfahrung gelöfst werden könne. Die Erfahrung schliefst zwar allmählig die Kenntnifs der Welt und der Menschen auf, mithin auch die Kenntnifs der Staats-Körper, deren ewiges Wirken und Streben nur in der Zeit gegeben ist. Allein Erfahrung ohne Speculation, Ergreifen der empirischen Momente ohne philosophische Sichtung derselben verleiht nur inhaltslose empirische Materialien für den zeitlichen Blick. Die lebendige Ansicht vom Wesen des Staats mufs daher den ächten Politiker bey jeder empirischen Wahrnehm-

Digitized by Google

ung beleben. Er mufs die zeitlichen Erscheinungen des wirklichen Staates immer zu seinem reinen Begriffe zurückführen, wenn er für den Staat zweckmäfsige Normen begründen, und seine Idee wirklich machen will.

§. 29.

Wollen wir die Politik in diesem erhabenen Sinne zu ihren in steter Thätigkeit begriffenen Verzweigungen verfolgen: so benenne man sie auch immer hin Politik des Rechts, Politik der Kultur. Der Staat hat ja nicht nur eine rechtliche Seite, sondern auch eine Seite für die phisische, intellectuelle und moralische Kultur. Und auf diese alle mufs der Politiker seinen Blick richten. Bediene man sich auch fernerhin des obgleich nur in gewisser Hinsicht passenden Unterschieds der äufseren und inneren Politik, jenachdem dieselbe entweder die auswärtigen Beziehungen eines bestimmten individuellen Staats zu einem andern oder den übrigen Staats-Körpern betrachtet; oder jenachdem dieselbe ihren Blick nur auf die inneren Verhältnisse des namentlichen indi-

Digitized by Google

viduellen Staats selbst wirft. Da jeder Staat für sich ein geschlossenes von den andern Staaten unabhängiges, freyes organisches Ganze ist: so ist damit zugleich der äufseren Politik ihr unverrückbarer Wirkungs-Kreis gesetzt. Die äufsere Politik soll sich daher fürhin bestreben, ein reges Verkehr in jeder Beziehung zwischen der gegebenen Staats-Individualität und den übrigen dieselbe unmittel- oder mittelbar berührenden Staats-Körpern zu unterhalten; keine feindseligen kriegerischen Gesinnungen gegen die anderen Staaten zu nähren. Denn alle Staaten, alle Menschen-Stämme und lebende Generationen in ihrer Gesammtheit begründen die Menschheit — das Staaten - System. Kein Staat kann das Recht haben, die Freyheit des andern unter welchem Titel auch immer zu beschränken. Was dem Individuo im Staats-Körper nicht erlaubt seyn kann, ist es auch der Staats-Individualität nicht, denn das Völker-Recht geht von gleichen Grund-Principien wie das Privat-Recht aus. Nur eine scheinbare Abweichung können die völkerrechtlichen Grundsätze von den privat-rechtlichen hie und da leiden.

Digitized by Google

§. 30.

Wenn man die Politik von dem Natur-Recht unterscheiden will, so trifft diese Unterscheidung vorzüglich die Rechts-Politik, als untergeordneten Zweig der Politik im Allgemeinen. Nach diesen vorangeschickten Erörterungen wird sich nun von selbst, freylich von einem höheren Stand-Punkte aus, als man bisher öfters in den Compendien die Politik construirte und wirksam wissen wollte, folgende Definition rechtfertigen:

Politik ist die Kenntnifs und geeignete Anwendung der für den gegebenen individuellen Staats-Körper zweckgemäfsesten Mittel, wodurch die vernunftgemäfs coexistirenden Menschen ihre phisischen, moralischen und intellectuellen Anlagen, Zwecke und Bestimmungen (kurz, ihre Menschen-Natur) bey ewig regem Streben wirklich machen sollen.

§. 31.

Was Rechts-Politik sey, fliefst hinlänglich aus dieser gesetzten Erklärung der Po-

Digitized by Google

litik im Allgemeinen. Sie ist demnach die Kenntnifs und Anwendung der zur Realisirung der Rechts-Idee im individuellen Staate zweckmäfsigsten Mittel. Da die rechtliche Seite des Staats die conditio sine qua non seines harmonisch-freyen Lebens, da sie aber nicht seine einzige, sein politisches Leben ausschliefsig-bedingende ist: so mufs die Gesetzgebung bey dem Ausspruche ihrer rechtlichen Normen stets solche in Angemessenheit mit dem phisischen Leben des Staates zu bringen suchen, denn die Wirksamkeit des Staats-Körpers ist ja doch bedingt durch die Subsistenz der Einzelnen. Im Staate sollen sich Recht und allseitige Kultur wechselseits indifferenziren. Die äufsere Macht als das dem Staats-Körper inhärirende Formelle repräsentirt nicht den Staat an sich, sondern die Nation als Factum. Der Mensch soll sich, weil er nur im Staats-Vereine gedacht werden kann, allseitig entwickeln; der Gesetzgebung liegt also die Lösung der wichtigen Aufgabe vor: wie durch das für den individuellen Staat geltende Gesetz die Freyheit des Individuums sich in der objektiven universellen Frey-

Digitized by Google

heit Aller im Staate verkläre g), wie das Gesetz dem subjektiven Streben der Staats-Glieder nach vollkommener Entwickelung in phisischer, intellectueller, ästhetischer, moralisch-religiöser etc. Hinsicht zuwirke.

§. 32.

Die allseitige Entwickelung der Menschen-Natur und des Geistes ist der wohlverstandene erhabene Staats-Zweck, weil der Staat die ewige Form der realgebildeten, der im ewigen Streben begriffenen Totalität der coexistirenden Menschheit ist. Der Zweck des Staates fällt also bey seiner wahren Beachtung mit dem Zwecke der Menschheit in Einen zusammen. Der Zweck des Staates ist kein empirischer, er ist der der Menschheit selbst: ewige-allseitige Entwickelung der äufseren und inneren Menschen-Natur. Der Staat des Begriffs realisirt sei-

g) Golden sind die Worte des grofsen Römers Mark Aurels: Anstatt die Sitten den Gesetzen zu unterwerfen, gründet die Gesetze auf die Sitten; gebt den Soldaten den Geist der Bürger und dem Feldherrn den Geist des Vaterlands, heftet das besondere Interesse jedes Bürgers an das Allgemeine.

Digitized by Google

nen Zweck und den Zweck der Menschheit durch seine individuelle Darstellung. Man hege nie die Meinung, als wenn sich die allgemeine Rechts-Wissenschaft ohne tiefe Einsicht in die allgemeine Staats-Lehre (der Wissenschaft des harmonischen Lebens der realgebildeten Totalität der Menschheit) darstellen, würdigen und auf die positiven Rechts-Doktrinen übertragen liefse. Die Rechts-Wissenschaft ist nur eine Branche, aber eine wichtige, der allgemeinen Staats-Wissenschaft. Wer die Idee des Staats nicht in seiner Erhabenheit zu fassen vermag, dem wird es nie gelingen, sich den ächten Begriff des Rechts in seiner mannichfaltigen speciellen Entfaltung und mit Erfolg für das Studium der positiven Rechts-Wissenschaften zu konstruiren. Richtig und schön spricht daher Molitor: „Wer den Staat nur da erschaut, wo er der Sinnen-Welt begegnet, wird sich zum Wesen desselben nimmer erheben.“ Reiset ein Glied aus einem künstlichen Mechanismus, und ihr habt die Harmonie des Getrieb-Werkes gestört! Die Einheit ist verloren, weil ihre sich offenbarende Fülle, die Mannichfaltigkeit

Digitized by Google

keit verloren gieng. So im Staate! Er, der erhabene Organismus ist ein ewiges reges Leben; seine Glieder alle, seine rechtlichen und administrativen Formen, sie nur erhalten und tragen sich wechselseits. Nur ihre vereinte Regsamkeit erhält auch ihre harmonische Kraft. Alle leben ein gemeinsames Leben, sich und dem Organismus selbst, der in seinen äufseren obgleich hinfälligen Gestaltungen und Förmlichkeiten beurkundet, dafs sein inneres Wesen stets dasselbe und dauernde ist. Gebet nur den flüchtigen Wechsel der äufseren Form der Staaten dem rollenden Augenblicke der Gegenwart anheim und ihr erschauet im Staate das schöne Gebilde des ewig sich verjüngenden Phönix.

§. 33.

Der Unterschied des Natur-Rechts von den positiven Rechts-Wissenschaften, von der Philosophie des positiven Rechts und der Politik ist gegeben worden. Noch liegt vor, auch über den Unterschied des sogen. Natur-Rechts von der Pflichten-Lehre (Moral) zu sprechen. Soviel Unzureichendes bisher von manchen Natur-Rechts- und Moral-Lehrern

Digitized by Google

darüber gesprochen und geschrieben ward, weil sie bey ihrer beschränkten Ansicht vom Wesen des Staats und Rechts und seiner geltenden Wirksamkeit im Staate der Erscheinung das richtige Verhältnifs zwischen den Rechten und Pflichten nicht aufzufinden vermochten: so wird sich doch der von mir gegebenen Erklärung des sogen. Natur-Rechts gemäfs leichthin die Festsetzung des richtigen Verhältnisses beyder Wissenschaften ergeben. Moral und Natur-Recht erfreuen sich beyde nur einer Mutter. Sie sind beyde philosophische Wissenschaften. Ihre gemeinsame Quelle ist die praktische Vernunft. Diese schreibt für die inneren Handlungen des Menschen, für sein inneres subjektives Leben die Normen vor, welche die Moral zum Objekt ihrer wissenschaftlichen Forschung und Darstellung macht. Aber eben sie gibt auch für die äufsere Handlungs-Weise für die vernunftgemäfse Coexistenz der Menschen die Normen, die Bedingungen, wodurch die Freyheit des Einen mit der Freyheits-Sphäre der übrigen und aller neben ihm durch die Natur-Nothwendigkeit gesetzten rationellen Wesen be-

Digitized by Google

stehen kann. Diese Normen sind das Objekt der Forschung und Darstellung des Natur-Rechts. Die Moral ist die Wissenschaft des inneren, individuellen, harmonischen Lebens der Menschen; die Wissenschaft dessen, was er soll, aber doch anders thun kann — der Pflichten. Das Natur-Recht aber die Wissenschaft des äufseren, objektiven Lebens der Menschen in ihrer Handlungs-Weise zu den ihnen vernunftgemäfs coexistirenden phisisch-rationellen Wesen; die Wissenschaft der Bedingungen der Möglichkeit der äufseren Freyheit — der Rechte; also die Wissenschaft dessen, was der Mensch bey seiner äufseren Handlungs-Weise beobachten mufs, um der Freyheit der mit ihm coexistirenden Wesen nicht zu nahe zu treten, damit sich sein subjektiv-individuelles Handeln im objektiv-universellen der Menschheit verkläre. Daher verhalten sich beyde Wissenschaften wie Inneres und Aeufseres. Was der Begriff der Pflicht für eine Bedeutung im inneren individuellen Leben des Menschen ausspricht, das thut auch der Rechts-Begriff im universellen Leben der Menschheit. Zwar gehen

Digitized by Google

den Staat nur die äufseren Handlungen der Menschen an, wenn sie dem gesetzlichen Blicke unterliegen, denn der Staat soll nicht Gewissens-Richter seyn. Allein man trenne nicht so gewaltsam das innere subjektive und äufsere objektive Leben der Menschheit. Die innere und äufsere Natur derselben in ihren vielfachen Beziehungen stehen in zu grofser Sympathie, in zu grofser Wechsel-Wirkung auf einander, als dafs der Staat nicht sein Augenmerk darauf richten sollte, den moralischen Karakter seiner Glieder immer mehr hervorzubilden. Denn der moralische Mensch ist ja auch immer der rechtliche. Könnte sich je ein Staat der Früchte seiner Rechts-Verfassung erfreuen, dessen Glieder in Beziehung auf Moralität vernachläfsigt wären? Der Staat mache es sich zur angelegentlichen Aufgabe, neben der intellectuellen Bildung seiner Glieder auch die moralisch-religiöse zu erhöhen. Der rechtliche Bürger achtet und ehrt das geltende Gesetz; unterzieht sich mit freudiger Bereitwilligkeit dem Buchstaben desselben, weil er in ihm das specielle Produkt der rechtsphilosophirenden Vernunft er-

Digitized by Google

blickt. Diese Gesetzes-Ansicht wird ihm durch seine intellectuelle Bildung zu Theil. Der Moralisch-gebildete sieht im Gesetze seine eigene vernünftige Beystimmung zur Aufrechthaltung des harmonisch-freyen Lebens aller Staats-Glieder; aber er ehrt zugleich dasselbe aus moralischer Gemüthlichkeit und inniger Ergebenheit, weil es Gesetz ist. Sein inneres, individuelles, moralisches Leben ist demnach der wahre Abglanz seiner intellectuellen Anschauungs-Weise über das äufsere universelle Leben der im Staats-Vereine mit ihm seyenden Menschen, für welche diese rechtliche Norm besteht und positive Sanction durch die legislative Gewalt erhält.

§. 34.

Der Staat soll daher keine Zucht-Schule der Gesinnungen seiner freyen Glieder seyn. Jedem rechtlichen Menschen sey Freyheit im Denken und die Aeufserung desselben in aller Hinsicht und Beziehung gestattet, solange sie gegen das harmonisch-freye externe Leben der Staats-Glieder nicht an-

Digitized by Google

kämpfet. h) Die legislative Gewalt hat das Vertrauen jedes Staats-Gliedes gewonnen, sobald sie an solche die freye Aeufserung über die Gesetzes-Normen anheimgibt. Der gerechte Tadel kann nie beleidigen. Ungründlicher und unwahrer aber wird durch den mehrseitigen Beyfall der moralisch-gebildeten Denker und Beurtheiler verschwinden. Das Leben und Handeln der Individualität sowie der Totalität ist ein ewig-regsames Streben und Entwickeln. Daher das Wirken und Organisiren aller Staats- und Legislativ-Gewalt in den mannichfaltigsten Formen. Wenn auch ihre Wirksamkeit dem ersten Anscheine nach nicht die gereifte und erwartete Frucht für ihre gegebenen Normen ärntet, wenn nicht selten sogar das individuelle Staats-Glied gegen dieselben reagirt, das harmonisch-freye Leben der Totalität zu stören bestrebend, so verkenne man doch nichts desto weniger die

h) In wie weit oder ob der Wahlspruch der Alten: Nimia libertas et nimia servitus, utrumque nocet: homines nec totam libertatem, nec totam servitutem pati possunt, hier Platz greife, wird sich leicht beurtheilen lassen.

Digitized by Google

ewig-waltende Idee des Rechts in jeder individuellen Gesetzgebung, so erschaue man fürhin die ewige Einheit und Harmonie in jedem Staate, obschon auch die Renitenz einzelner Glieder solche zu trüben scheint.

§. 35.

Wie in jedem phisischen Organismus, muſs es auch öfters im politischen krankhafte, abtrinnige Glieder geben. Daher müssen sie von ihm gesöndert und ausser Beziehung gebracht werden, um nicht die Uebrigen anzustecken. Blendend schön spricht zwar irgendwo der genialische Fichte i): „Der Staat geht eben so, wie alle menschlichen Institute, die bloſse Mittel sind, auf seine eigene Vernichtung aus: es ist der Zweck aller Regierung, die Regierung überflüssig zu machen.“ Ich zweifle sehr, ob je der Zeit-Punkt kommen wird, wo alle Regierung im Staate überflüssig erscheinen kann: wenigstens so lange nicht, als der Mensch ausser der Rationalität auch mit Sinnlichkeit begabt ist, welche nicht

i) Einige Vorlesungen über die Bestimmung des Gelehrten Vorl. II. fol. 33.

Digitized by Google

selten den Kampf mit der Vernunft-Thätigkeit beginnt — also nie. Inzwischen thue der Staat, was er kann und soll; er hebe seine Glieder auf eine immer höhere Stufe von Kultur, um ihnen die Einsicht zur Ausbildung ihrer phisischen und moralischen Verhältnisse, Zwecke und Bestimmungen zu verschaffen; er mache sie moralischer, und sie werden rechtlicher werden, indem sie sich ihrer intellektuellen Vervollkommnung erfreuen. Obgleich die Natur-Rechts-Wissenschaft sich blofs mit den Rechten, den äufseren Zwangs-Pflichten für die Handlungen der Glieder im Staate beschäftigt und den reinen Begriff der begründeten Rechts-Institute nimmt und deducirt: so vergesse man doch nie sie zur Moral zurückzuführen, der Wissenschaft des subjektiven, harmonischen, inneren Lebens der Individualität, um die ewigen allgemein-gültigen Vorschriften der praktischen Vernunft, ihrer gemeinsamen Quelle, aus ihnen hervorglänzen zu sehen.

§. 36.

Es wäre nun die Erklärung von der sogenannten Natur-Rechts-Wissenschaft ge-

Digitized by Google

geben; es wäre das positive Recht definirt und der unterscheidende Karakter des Natur-Rechts von der Philosophie des positiven Rechts, sowie von der Pflichten-Lehre und Politik nachgewiesen. Es wäre der Unterschied des sogen. Natur-Rechts von dem positiven Rechte blofs als historischer anerkannt, weil sich diese Anerkennung dem aufmerksamen Forscher in jedem Momente des Zeit-Laufes rechtfertigt. Aus diesen Untersuchungen gienge hervor, dafs die sogen. Natur-Rechts-Wissenschaft (als Rechts-Philosophie) immer gleichen Schritt mit der Philosophie, der ewigen freyen Geistes-Forschung gehe; dafs also nur derjenige, welcher in den Tempel der Rechts-Wissenschaft eingehen will, mit Vortheil und schönem Erfolge für seine Doktrin solchen betritt, wenn er schon in dessen Vorhallen den Schleyer der Rechts-Philosophie entfaltet hat; wenn er sich nicht an das Studium der positiven speziellen Rechts-Doktrinen wagt, ohne den Vorsatz: die speziellen Rechts-Zweige und Theorien nur aus der Allgemeinheit der Rechts-Grund-Wahrheiten begreifen zu wollen. Nimmer

Digitized by Google

wird Jemand mit Erfolg das Feld irgend einer speziellen Rechts-Doktrin bearbeiten, sich je der endlichen Resultate seines Strebens erfreuen können, oder für das Geschäfts-Leben selbst gemeinnützig machen: beseelt ihn nicht der rechts-philosophische Geist, der alle Rechts-Verhältnisse und Rechts-Institute nach ihren reinen Begriffen auffaßt und ihnen eine ächt-scientivische Form in der Darstellung verleiht. Bediene man sich immerhin noch der freylich zu unbestimmten Benennung: Natur-Recht — aber vergesse man nur bey der Aussprache des Worts seine geistige Bedeutung nicht. Ein helles Meteor wird dann für das Studium der gesammten positiven Rechts-Disciplinen glänzen, wenn diese zu ihrer schon so lange entbehrten Quelle zurückgeführt werden. Nimmer werden die Pfeiler der speziellen rechts-wissenschaftlichen Gebäude wanken, weil ihr Grund dauernd gelegt ist. Der wahre Denker, der ächt-wissenschaftliche Mann geht nur immer beym Studium seiner speziellen Wissenschaft aus dem Organismus der Allwissenschaft selbst hervor. Wer das Einzelne begreifen will, erkenne es nur

Digitized by Google

als Theil seines Ganzen. Freylich geht Mancher ungerne und vielleicht öfters nie mehr von seinen mit ihm gealterten Meinungen und Ansichten ab, gesetzt auch, dafs die gute Sache den Sieg sich erränge, und dafs ihm die Kraft der Wahrheit überführte. Aber ihm sollen auch diese Erörterungen hier nicht dienen, sondern vielmehr denjenigen bestimmt seyn, welche gerne das Unhaltbare dem Besseren aus Liebe für ihre Wissenschaft, um solche vervollkommt zu sehen, selbst aufopfern. — Den angehenden Verehrern und Freunden des rechtswissenschaftlichen Studiums, damit sie gleich anfänglich das wahre Verhältnifs des sogen. Natur-Rechts zu dem positiven Rechte und zu andern mit der Rechts-Doktrin verwandten Wissenschaften erkennen; damit sie vor allen die allgemeine Rechts-Lehre als Theil der allgem. Staats-Wissenschaft und als Philosophie des Rechts zu erklären, und solche in den speziellen Zweigen aller übrigen positiven Rechts-Wissenschaften wieder zu finden vermögen. Zwar erlaubte es mir die Anlage dieser kleinen Abhandlung nicht, die hier über das Verhältnifs des

Digitized by Google

positiven Rechts zur Rechts-Philosophie ausgesprochenen Ideen auch noch detailirter zu behandeln, aber ich bin der zuversichtlichen Meinung, dafs jeder aufmerksame und unbefangene Freund der Rechts-Wissenschaft auch aus diesen vorliegenden Grund-Linien, solche in sich selbst nachzubilden, zu entfalten, dem speziellen Studium der positiven Rechte, sowie ihrer praktischen Wirksamkeit im Leben anzupassen vermag.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

BOUND

MAR 26 1917

UNIV. OF MICH.
LIBRARY

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google